

STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2025

Montag, 1. September 2025

Nr. 36

Seite	Seite	Seite
Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz		
Verkehrsüberwachung durch örtliche Ordnungsbehörden und Polizeibehörden	942	
Bekanntgabe von Tarifverträgen; Vierzehnter Tarifvertrag vom 30.4.2025 zur Änderung des Normalvertrags Bühne vom 15.10.2002	946	
Hessisches Ministerium der Finanzen		
Ermächtigung zur Unterzeichnung von Schuldurkunden und von Staatsbürgschaften	952	
Hessisches Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat		
Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfungen für den Ausbildungsberuf zum/zur Justizfachangestellten	952	
Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen		
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Immenhausen und Mariendorf	958	
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Holzhausen und Knickhagen	959	
Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat		
Bekanntmachungen nach dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz	960	
Allgemeine Verwaltungsvorschrift für den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz	960	
Wasserrechtliche Anerkennung als EKVO-Laboratorium nach § 10 der Abwasser-eigenkontrollverordnung (EKVO)	961	
Wasserrechtliche Anerkennung als Prüfstelle für Durchflussmesseinrichtungen und Drosselorgane nach § 11 der Abwasser-eigenkontrollverordnung (EKVO)	961	
Der Landeswahlleiter für Hessen		
Nachfolge der Landtagsabgeordneten Angela Dorn-Rancke (GRÜNE)	961	
Regierungspräsidien		
DARMSTADT		
Vorhaben der Mohr Kompost- & Biogasanlage GmbH Co. KG in 61130 Nidderau – Erbstadt, Naumburger Feld 1; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	962	
Renaturierung und Beseitigung von Abstürzen am Mosbach bei Gewässerkilometer 4,1–4,4; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	962	
Grundwasserentnahme aus dem Brunnen „Die Oberwiese“ in der Gemarkung Groß-Biebereau durch die Stadt Groß-Biebereau; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	963	
Vorhaben der Evonik Operations GmbH; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	963	
Vorhaben der Firma VDC FRA 12 GmbH, Goethering 27, 63067 Offenbach am Main: Erweiterung und Betrieb von insgesamt zwölf Notstromaggregaten mit zugehörigen Nebeneinrichtungen zur Sicherstellung der Stromversorgung bei Netzausfall; Absage des Erörterungstermins	963	
Aufhebung der Brückenbauer Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main	964	
Anerkennung der Christoph Alexander Peters Familienstiftung, Sitz Frankfurt am Main, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts	964	
Anerkennung der Stiftung Wild Environments, Sitz Alsbach, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts	964	
GIESSEN		
Vorhaben der Windpark GmbH & Co. Hemmerich KG; Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	964	
KASSEL		
Vorhaben des Bagger- und Fuhrbetriebs Reinhold Jahn, 36119 Neuhoft	965	
Aufhebung der staatlichen Anerkennung als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle nach § 9 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes	965	
Öffentlicher Anzeiger	966	
Andere Behörden und Körperschaften		
Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord, Homberg (Efze); Einladung zur Sitzung der Zweckverbandsversammlung	967	
Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe, Friedberg (Hessen); Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung	967	
Stellenausschreibungen	970	

Der **Redaktions- und Anzeigenschluss** des **Staatsanzeigers für das Land Hessen** ändert sich aufgrund des Feiertags am 3. Oktober 2025 für folgende Ausgaben:

StAnz. 41/2025 vom 6. Oktober 2025:

Redaktionsschluss Dienstag, 23. September 2025, 12 Uhr
Anzeigenschluss Donnerstag, 25. September 2025, 12 Uhr

StAnz. 42/2025 vom 13. Oktober 2025:

Redaktionsschluss Dienstag, 30. September 2025, 12 Uhr
Anzeigenschluss Donnerstag, 2. Oktober 2025, 12 Uhr

Die Redaktion/Der Verlag

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN, FÜR SICHERHEIT UND HEIMATSCHUTZ

712

Verkehrsüberwachung durch örtliche Ordnungsbehörden und Polizeibehörden

Kraftfahrzeuge stellen noch immer den größten Anteil am Straßenverkehr. Gleichwohl steigt der Anteil anderer Fortbewegungsarten, zum Beispiel der Radverkehr, Fußgängerverkehr oder Elektrokleinstfahrzeugverkehr. Diese unterschiedlichsten Verkehrsarten auf engem Raum stellen hohe Anforderungen an gegenseitige Rücksichtnahme im Straßenverkehr.

Verkehrsüberwachung ist eine hoheitliche Aufgabe der Gefahrenabwehr. Sie orientiert sich an der Vision Zero, der Reduzierung von Schwerstverletzten und Getöteten im Straßenverkehr. Die Gefahr, im Straßenverkehr getötet zu werden, ist achtfach höher als Opfer eines tödlichen Gewaltverbrechens zu werden. Der volkswirtschaftliche Schaden geht in die Milliarden. Ziel der Verkehrsüberwachung ist daher vorrangig die Bekämpfung der Ursachen und Verhütung von Unfällen mit schweren Folgen. Dazu werden erkannte Verkehrsordnungswidrigkeiten der Verfolgung und Ahndung zugeführt. Weiterhin dient Verkehrsüberwachung dem Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Lärm und Abgase, dem Schutz der Infrastruktur sowie der Leichtigkeit des Verkehrs.

Verkehrsunfälle sind kein Schicksal, Zufall oder höhere Gewalt. Auch wenn Unfälle nicht beabsichtigt sind, folgen sie auf ein fahrlässiges oder bewusstes Fehlverhalten im Straßenverkehr. Individuelles Fehlverhalten geprägt von der Absicht, Regeln für den eigenen Vorteil oder im Freizeitverhalten zu missachten, stellt sogar eine Gefährdung dar, die vollständig vermeidbar wäre. Verkehrsüberwachung und die Ahndung von Verstößen sind nötig, um häufig vorkommendes und Unfallverursachendes sowie begünstigendes Fehlverhalten vermeiden zu helfen.

Verkehrsteilnehmende führen einen Unfall nicht absichtlich herbei. Ein Mangel an grundsätzlicher Regeltreue ist allerdings bei einem zunehmenden Teil der Verkehrsteilnehmenden zu beobachten. Die gegenseitige Rücksichtnahme und Sorgfaltspflicht, wie sie § 1 der Straßenverkehrsordnung als Gebot voranstellt, wird von manchen zugunsten individueller Vorteile oder Bedarfe übergangen. Dabei wird die aus solchem Verhalten resultierende, auch mittelbare Begünstigung gefährlicher Situationen unterschätzt. Schwächere Verkehrsteilnehmer sind insbesondere betroffen aufgrund der schwereren Verletzungen bei Verkehrsunfällen.

Die festgestellten Hauptunfallursachen sind daher nicht isoliert zu betrachten. Verhaltensweisen, die unfallgefährliche Situationen begünstigen, werden als mittelbare Unfallursachen mit in den Fokus der Verkehrsüberwachung gerückt. Insbesondere rücksichtsloses individuelles Fehlverhalten ungeachtet der Verkehrsbeteiligung bedarf konsequenter Verkehrsüberwachung. Damit wird weiterhin das Leitziel der Vision Zero verfolgt.

I. Allgemeine Regelungen

I.1 Zuständigkeiten

Verkehrsteilnehmende haben einen Anspruch auf Leben und körperliche Unversehrtheit im Straßenverkehr, welcher sich direkt aus Art. 2 des Grundgesetzes ableitet.

Nach § 1 HSOG obliegt es den Gefahrenabwehrbehörden und Polizeibehörden, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Verkehrsüberwachung darf als Ergreifung von grundsätzlichen Maßnahmen, die dem Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit von Verkehrsteilnehmenden dienen, verstanden werden. Sie ist daher im Rahmen der Aufgabenzuweisung des § 1 HSOG mit dem Ziel der Sicherheit des Straßenverkehrs und der Einlösung des grundgesetzlichen Versprechens auf das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit umfasst. Für eine effektive Zielerreichung ist die Zuführung von Verstößen zur Ahndung obligatorisch.

Die Polizeibehörden haben nach § 53 OWiG Ordnungswidrigkeiten zu erforschen.

Die Zuständigkeit für Maßnahmen der Verkehrsüberwachung durch örtliche Ordnungsbehörden ergibt sich aus § 3 der Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten (Verkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung – VRZustVO) vom 12. No-

vember 2007 (GVBl. I S. 800), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. März 2025 (GVBl. Nr. 16) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Nr. 5 HSOG-DVO in der jeweils geltenden Fassung, die auch die Verwendung technischer Mittel zur Verkehrsüberwachung regelt.

Die örtlichen Ordnungsbehörden sind nach Maßgabe der §§ 163b, 163c StPO in Verbindung mit § 46 Abs. 1 OWiG befugt, die zur Feststellung der Identität von Betroffenen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Nach §§ 56, 57 OWiG dürfen sie darüber hinaus Verwarnungsgelder erheben.

I.2 Hilfspolizeibeamte

Zur Verkehrsüberwachung sollten nur Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte eingesetzt werden. Sofern es sich um einen eng befristeten Zeitraum und eine Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs handelt, können Bedienstete der Ordnungsbehörde vertretungsweise zur Unterstützung von Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten eingesetzt werden.

Der Aufgabenumfang ist in einer Bestellungsverfügung näher zu bezeichnen.

Auf die Möglichkeit der Einrichtung gemeinsamer örtlicher Ordnungsbehördenbezirke nach § 85 Abs. 2 HSOG sowie der Zusammenarbeit nach § 100 Abs. 3 HSOG wird hingewiesen.

Beim Eingriff in den fließenden Verkehr durch Mitarbeitende der örtlichen Ordnungsbehörden sind ausschließlich uniformierte Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte einzusetzen.

I.3 Einsatz von Privaten

Ausschließlich qualifizierte Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte dürfen Messtechnik zur Verkehrsüberwachung einsetzen. Die Auswertung der Messungen muss durch Bedienstete der zuständigen Ordnungsbehörde erfolgen, welche also räumlich und organisatorisch in die Gemeindeverwaltung integriert und an deren Weisung gebunden sind. Sie dürfen weiterhin nicht zugleich Beschäftigte oder Inhaber eines privaten Dienstleistungsunternehmens sein, welches dem Sektor der Verkehrsüberwachung zuzurechnen ist. Das zur Verkehrsüberwachung eingesetzte Personal darf privat keine Nebentätigkeiten ausüben, die im Bereich der Verkehrsüberwachung angesiedelt sind.

Die Zurverfügungstellung von Messgeräten durch Private ist zulässig. Die Vertragsgestaltung darf keine variablen Vergütungsmodelle oder andere am Ergebnis der Messungen orientierte Vergütungen enthalten, sondern sich lediglich auf das Zurverfügungstellen der Geräte beschränken. Des Weiteren sind die Auswertung der Beweismittel, namentlich der Falldateien, die im Rahmen der Messung erfasst werden, sowie das Messprotokoll und gegebenenfalls die Messskizze, sowie insbesondere die Entscheidung, ob und wie ein festgestellter Verkehrsverstoß verfolgt wird, als hoheitliche Aufgabe ausschließlich durch Bedienstete der zuständigen Behörde vorzunehmen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Bestimmungen des Datenschutzes durch den privaten Dienstleister eingehalten werden und dieser nach der Rückübertragung keinen Zugriff mehr auf die Daten hat. Dies schließt eine Vorselektion der Daten, etwa durch Vorenthaltung wegen mangelnder Beweiseignung, seitens des privaten Dienstleisters aus. Hierfür ist erforderlich, dass die Behörde sich Kontroll- und Zugriffsrechte gegenüber dem privaten Dienstleister vertraglich vorbehält.

I.4 Ermittlungen und Ermittlungersuchen

Die örtlichen Ordnungsbehörden sind – neben den Polizeibehörden – Behörden des Polizeidienstes im Sinne des § 161 Satz 1 StPO in Verbindung mit § 46 Abs. 1 OWiG. Die örtlichen Ordnungsbehörden führen Ermittlungersuchen grundsätzlich mit eigenen Mitteln und Kräften durch. Dies betrifft auch Ersuchen außerhessischer Behörden, soweit es sich nicht um Ersuchen der Vollzugspolizei handelt. Örtliche Ordnungsbehörden richten Ermittlungersuchen, die Ermittlungen innerhalb Hessens betreffen, an die für den Wohnsitz der betroffenen Person zuständige örtliche Ordnungsbehörde. Ermittlungstätigkeiten, die von den örtlichen Ordnungsbehörden unter Anlegung eines strengen Maßstabes nicht mit eigenen Kräften oder Mitteln durchzuführen sind, können an die Polizeibehörden abgegeben werden. Bereits durch-

geführte Ermittlungen sind ebenso wie die einzelfallbezogene Begründung der Abweichung von der grundsätzlichen Ermittlungszuständigkeit mitzuteilen. Pauschale Abgaben sind nicht zulässig. Sofern Ermittlungersuchen anderer Bundesländer zu Verkehrsordnungswidrigkeiten im Verwarnungsbereich ausdrücklich auf die Möglichkeit hinweisen, können diese Barverwarnungen vor Ort ausgesprochen, das Verwarnungsgeld unmittelbar erhoben und durch die ersuchte Behörde vereinnahmt werden; dies gilt auch für Ermittlungen für Ordnungsbehörden innerhalb von Hessen.

Zur Feststellung der Identität einer betroffenen Person sind neben Einsichtnahmen im Einwohnermelderegister und in Personalausweis- oder Passregister auch Einsichtnahmen im Ausländerzentralregister sowie Informationserhebungen in allgemein zugänglichen Quellen (Open Source Recherchen) unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen zulässig. Die jeweils aktuellen Regelungen zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz bleiben unberührt. Dies kann insbesondere zielführend sein, wenn auszuschließen ist, dass die aus der Haltereigenschaft angenommene Person die Verkehrsordnungswidrigkeit begangen hat, beispielsweise wenn das eingesehene Lichtbild aus einem Register nicht der Fahrzeugführerin oder dem Fahrzeugführer aus dem Bildmaterial eines aufgezeichneten Verstoßes zuzuordnen ist oder die Haltereigenschaft keiner natürlichen Person entspricht.

Der Aufwand von Ermittlungen steht im Verhältnis zur Bedeutung des Verstoßes.

I.5 Absehen von Ermittlungen

Die Verfolgungsbehörden entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten und durchführen.

Die Ausübung des Ermessens ist eine Einzelfallbetrachtung. Die Ermessensausübung muss dabei ausnahmslos auf sachlich begründbare Kriterien zurückführbar sein. Schon der bloße Anschein einer unsachgemäßen Ausübung ist zu vermeiden oder gegebenenfalls durch einen entsprechenden Begründungsaufwand zu rechtfertigen.

Von der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn bereits vor Aufnahme der Ermittlungen ersichtlich ist, dass ein ausreichender Beweis (wie z. B. bei ungeeigneten Lichtbildern oder Videoaufnahmen) für die Zuwiderhandlung oder eine Feststellung betroffener Personen nicht möglich erscheint oder der mit den Ermittlungen verbundene Aufwand außer Verhältnis zur Bedeutung der Tat steht.

Ordnungswidrigkeiten werden auch von Dritten angezeigt. Bei der Entscheidung, ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten, gelten dabei dieselben Voraussetzungen. Bei Anzeigen, bei denen wesentliche zur Verfolgung notwendige Informationen fehlen, ist bei der Ermessensausübung, ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten oder nicht, entsprechend der zu betreibende Aufwand ins Verhältnis zu setzen zur Bedeutung der Ordnungswidrigkeit. Pauschale Entscheidungen bezüglich von Dritten eingehender Anzeigen hingegen sind nicht zulässig. Vielmehr haben die Verfolgungsbehörden im Sinne der Bürgerfreundlichkeit ihre Abläufe derart einzurichten, dass die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten unabhängig vom Wege deren Kenntniserlangung gewährleistet ist.

I.6 Anhörung und Lichtbildabgleich

Die Verfolgungsbehörde führt eine Anhörung der betroffenen Person oder der halterverantwortlichen juristischen Person nach § 55 OWiG durch. Dabei ist in diesem Zusammenhang auf mögliche Folgemaßnahmen, insbesondere die Möglichkeit des Bildvergleichs, hinzuweisen. Äußert sich die betroffene Person oder die Haltereigenschaft tragende Person nicht innerhalb der Anhörungsfrist oder führte die Anhörung nicht zum Abschluss der Ermittlungen, tätigt die Verfolgungsbehörde zunächst in eigener Zuständigkeit alle büromäßig möglichen Ermittlungen. Dazu zählt insbesondere der Abgleich mit dem Datenbestand des Einwohnermelderegisters oder des Ausländerzentralregisters. Muss geprüft werden, ob die auf dem Lichtbild als Fahrzeugführerin oder Fahrzeugführer abgebildete Person diejenige ist, die die Verkehrsordnungswidrigkeit zur Last gelegt wird (betroffene Person), richtet die Verfolgungsbehörde ein Ersuchen an die für die Halteranschrift zuständige örtliche Ordnungsbehörde (Personalausweis- und Passbehörde bzw. Ausländerbehörde), das aktuellste Lichtbild aus dem Personalausweis, Passregister oder Ausländerzentralregister zu übermitteln und insoweit Einsicht in das Register zu gewähren. § 24 Abs. 3 Satz 1 bis 3 des Personalausweisgesetzes und § 22 Abs. 3 Satz 1 bis 3 des Passgesetzes sowie § 14 AZRG und § 8 Abs. 1 AZRG-DV sind zu beachten.

I.7 Aufsuchen von Betroffenen und Dritten

Vor dem Aufsuchen der betroffenen Person soll geprüft werden, ob diese stattdessen zunächst vorgeladen werden kann. Die Entscheidung liegt im Ermessen der ermittlungsführenden Stelle. Das Aufsuchen betroffener Personen oder, falls sie nicht angefallen werden, die Befragung von Dritten, sind grundsätzlich nur bei bußgeldbewährten Ordnungswidrigkeiten vorzunehmen. Es obliegt der Entscheidung der ermittlungsführenden Behörde, ob auch unterhalb dieser Schwelle der Aufwand, Personen aufzusuchen, im Verhältnis steht.

Bei der Befragung Dritter sind auf dem Beweisfoto zu erkennende unbeteiligte Personen abzudecken, es sei denn, dass auch diese Personen für das weitere Verfahren von Bedeutung sind. Dritte sind erst dann zu befragen, wenn die zweifelsfreie Identifizierung der betroffenen Person weder durch Büroermittlungen noch durch Aufsuchen der mutmaßlich betroffenen Person gelungen ist.

II. Geschwindigkeitsmessungen

Messungen der Geschwindigkeit dienen der Verhütung von Unfällen, dem Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsbeeinträchtigungen sowie dem Schutz und Erhalt von Infrastruktur. Geschwindigkeitsmessungen erfolgen mit Ausnahme von Nachfahrdokumentationen grundsätzlich offen. Aktive Tarnung von Messgeräten widerspricht dem Grundsatz, dass Messungen das allgemeine Bewusstsein für Regeltreue und angemessene Geschwindigkeiten stärken sollen. Messstellen können zur Stärkung dieses Bewusstseins angekündigt werden.

Als Grundlage für die Geschwindigkeitsüberwachung sind das örtliche Verkehrsunfalllagebild und die Erkenntnisse über sonstige Gefahrenstellen im Straßenverkehr heranzuziehen. Die örtlich zuständige Polizeibehörde unterstützt die örtlichen Ordnungsbehörden und stellt im Bedarfsfall entsprechende Daten zur Verfügung.

II.1 Messörtlichkeiten

Mit Ausnahme von Nachfahrdokumentationen sind Geschwindigkeitsmessungen zulässig in folgenden Bereichen, deren Aufzählung abschließend ist, aber keine priorisierte Reihenfolge darstellt:

- Bereiche, in denen Unfallhäufungen erkannt wurden (Unfallhäufungspunkte und -strecken unabhängig von den Unfallursachen)
- Besonders schutzwürdige Örtlichkeiten (Fußgängerüberwege, kreuzende Radwege, unübersichtliche Einmündungen und Kreuzungen, Arbeitsstellen, strukturell beschädigte Brückenbauwerke)
- Besonders schutzwürdige Zonen (Nahbereiche von Kindergärten, Schulen, Krankenhäusern, Seniorenwohn- und -pflegeheimen, Spielplätzen und Friedhöfen, ausgewiesene Schulwege)
- Zonen mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit (Zeichen 274.1/274.2 StVO), Fußgängerbereiche während der Lieferzeiten (Zeichen 242.1/242.2 StVO) sowie verkehrsberuhigte Bereiche (Zeichen 325.1/325.2 StVO)
- Bereiche, die als Lärmschutzzone ausgewiesen sind oder über die eine nicht unwesentliche Beschwerdelage hinsichtlich Verkehrslärms besteht
- Örtlichkeiten, für die polizeiliche Erkenntnisse vorliegen, dass sie zur vorsätzlichen Begehung von Verkehrsordnungswidrigkeiten und Verkehrsstraftaten genutzt werden

II.2 Abstände von Messbereichen

Der einzuhaltende Abstand des Messbereichs vom anordnenden Zeichen und damit Beginn der Geschwindigkeitsbeschränkung beträgt den Wert der angeordneten Geschwindigkeit in Metern. Auf Autobahnen sind 130 Meter Abstand einzuhalten, es sei denn, das anordnende Zeichen folgt bereits auf ein zuvor eine Geschwindigkeitsbeschränkung anordnendes Verkehrszeichen. Diese Entfernung kann im begründeten Ausnahmefall (zum Beispiel Unfallhäufungspunkt, besonders schutzwürdige Örtlichkeiten, vorhandene vorgelagerte Geschwindigkeitstrichter) unterschritten werden. Bei verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1/325.2 StVO) ist wegen deren besonders schutzwürdigen Charakters kein Abstand zum anordnenden Zeichen einzuhalten.

Mit dem Abstand wird dem Prinzip Rechnung getragen, dass Verkehrsüberwachung der Verhinderung von Unfällen und der Einwirkung auf unfallförderndes Verhalten dient, dafür jedoch eine grundsätzliche Akzeptanz der Überwachung von Verkehrsteilnehmenden erreicht werden muss. Da eine Geschwindigkeitsbeschränkung in der Regel vor dem eigentlich schutzwürdigen Bereich angeordnet wird, trägt der Abstand dazu bei, die Regelakzeptanz zu erhöhen. Die Einhaltung eines Abstandes zu einem eine Beschränkung aufhebenden oder die zulässige Höchstge-

schwindigkeit erweiternden Verkehrszeichen ist hingegen nicht nötig.

II.3 Durchführung und Auswertung von Geschwindigkeitsmessungen

Die aktuelle Gebrauchsanweisung des Geräteherstellers in der jeweils von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) genehmigten Fassung ist zu beachten. Es dürfen nur geeichte Geräte eingesetzt werden. Es sind die von der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) vorgeschriebenen Messprotokolle zu verwenden und fertigen. Bei Geräten, die besonderen Aufstellungskriterien unterliegen, ist dem Protokoll eine Messaufbauskizze hinzuzufügen. Sofern die Messung die beschriebenen Abstände zum Beginn der vorhandenen Geschwindigkeitsbeschränkung bzw. Ortstafel unterschreitet, ist der besondere Grund für die Unterschreitung zu vermerken.

Ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit abweichend von § 3 Abs. 3 StVO durch Verkehrszeichen besonders geregelt, ist bei Aufstellung des Messgerätes und bei Abbau zu prüfen, ob die Verkehrszeichen zweifelsfrei erkennbar sind. Das jeweilige Prüfergebnis ist im Messprotokoll zu dokumentieren. Innerhalb geschlossener Ortschaften ist nach § 39 Abs. 1a StVO abseits der Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) mit der Anordnung von Tempo 30-Zonen (Zeichen 274.1) zu rechnen, so dass diese von der Pflicht zur Überprüfung ausgenommen sind. Bei ortsfesten Anlagen ist mindestens monatlich zu überprüfen, ob die Verkehrszeichen zweifelsfrei erkennbar sind.

Beim Einsatz von Hilfspolizeibeamten ist dem Messprotokoll eine Bescheinigung der Ordnungsbehörde hinzuzufügen, dass an Messung und Auswertung ausschließlich Personen beteiligt waren, für die die Voraussetzungen des Absatzes I.3 erfüllt sind. Die HöMS stellt einen entsprechenden Vordruck zur Verfügung.

Wird bei Messgeräten Blitzlicht benutzt, ist dieses mit einem geeigneten Filter abzudecken.

Beim Einsatz von nicht ortsfesten Geschwindigkeitsmessanlagen muss ein verantwortlicher Bediensteter persönlich während der Messung an der Messstelle anwesend sein und die Messung in alleiniger Verantwortung begleiten. Dies gilt auch dann, wenn es sich um ein nicht ortsfestes Geschwindigkeitsmessgerät handelt, das grundsätzlich für den nicht aufmerksamen Messbetrieb von der PTB zugelassen ist.

Dieser Abschnitt gilt nicht für Nachfahrdokumentationen.

II.4 Qualifizierung der Bediensteten

Die HöMS legt für die von der PTB zugelassenen Geschwindigkeitsmessgeräte Mindeststandards, Inhalte der Ausbildung und den entsprechenden Stundenansatz fest und unterzieht diese einer ständigen Prüfung und Aktualisierung. Grundvoraussetzung für die Bedienung von Geschwindigkeitsmesstechnik (außer Handlasermessgeräten) ist die Teilnahme an dem Seminar „Verkehrsrecht in der Verkehrsüberwachung“ an der HöMS. Dieses Seminar ist weiterhin zur Auffrischung nach Ablauf der Frist von vier Jahren vorgeschrieben. Diese Regelung betrifft sowohl kommunale Bedienstete als auch Bedienstete der Polizei. Darüber hinaus müssen die Bediensteten ein gerätespezifisches Seminar erfolgreich absolvieren. Für die hessischen Polizeibehörden ist die HöMS zentrale Aus- und Fortbildungsstelle. Die kommunalen Bediensteten können nach den Vorgaben der HöMS von den Herstellern bzw. autorisierten Multiplikatoren ausgebildet werden. Didaktische Konzepte bzw. Musterstundenpläne hinsichtlich der einzelnen Messgerätetypen legt die HöMS fest. Sofern die Aus- oder Fortbildung bei einer anderen Stelle erfolgen soll, sind die von der HöMS festgelegten Mindeststandards zu vermitteln und der Qualifizierungsnachweis mit Zeitpunkt, Dauer, Art und Inhalt der Aus- bzw. Fortbildung aktenkundig zu dokumentieren.

II.5 Verkehrsfehler und unbedeutende Ordnungswidrigkeit

Nach Abzug des Verkehrsfehlers ist zu prüfen, ob die verbliebene Überschreitung mindestens 5 km/h beträgt. Ist das nicht der Fall, wird die Überschreitung als unbedeutend bewertet und sollte nicht verfolgt werden, es sei denn, es handelt sich um eine Messung in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1/325.2 StVO). Dort ist aufgrund des besonderen Schutzcharakters der Örtlichkeit auch unterhalb einer Überschreitung von 5 km/h die Ordnungswidrigkeit, unabhängig von der Höhe des Verwarngeldes, nicht unbedeutend.

II.6 Ortschaftliche Geschwindigkeitsmessanlagen

Ortsfeste Geschwindigkeitsmessanlagen unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt der HöMS. Sie dürfen ohne Genehmigung nicht errichtet werden.

Geschwindigkeitsmessungen erfolgen grundsätzlich offen. Verkehrsteilnehmende dürfen darauf vertrauen, dass Messanlagen zweckmäßig eingesetzt werden. Daher sind Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet wurden, rückzubauen. Anlagen, die absehbar nicht mehr betrieben werden und nur noch den Anschein einer Messung erwecken, sind ebenfalls rückzubauen.

Ortsfeste Geschwindigkeitsmessanlagen sollen an Stellen errichtet werden, an denen eine langfristige Einflussnahme auf das Verkehrsverhalten erforderlich ist. Sie können auch angezeigt sein, wo die Aufstellung nicht ortsfester Geschwindigkeitsmessanlagen aufgrund erschwelter Zugänglichkeit oder unzumutbarer Arbeits-sicherheitsbedingungen für das Bedienpersonal nicht vertretbar ist.

Die HöMS prüft das Vorliegen der Voraussetzungen bestehender Anlagen nach Ablauf von zehn Jahren seit Genehmigung. Wird bei der Prüfung festgestellt, dass die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, wird die Genehmigung widerrufen und die Anlagen sind abzubauen.

II.7 Geschwindigkeitsmessanhänger

Geschwindigkeitsmessanhänger können ohne Personal vor Ort betrieben werden und einen Bereich über lange Zeiträume überwachen. Ihre Wirkung kann daher dieselbe Ausprägung entfalten wie ortsfeste Messanlagen. Daher gelten für ihren Betrieb in Hessen die Voraussetzungen für ortsfeste Messanlagen, insbesondere unterliegen die konkreten Messstellen dem Genehmigungsvorbehalt der HöMS.

Genehmigungen können statt für einzelne Messstellen auch für Bereiche erteilt werden, welche folgend als Messzone bezeichnet werden.

Ist in einem Bereich davon auszugehen, dass die Voraussetzungen, die an einer Messstelle anhand der Kriterien für ortsfeste Messanlagen vorliegen, für den gesamten Bereich vorliegen (zum Beispiel ausgewiesene Lärmschutzzonen, ausgewiesene Schulwege, durchgängig vorfahrtsberechtigter und im baulichen Charakter gleichbleibender Straßenzug), kann der gesamte Bereich als Messzone durch die HöMS genehmigt werden.

Die HöMS prüft das Vorliegen der Voraussetzungen. Messzonen dürfen nicht unterbrochen werden. Unterbrechungen können sich insbesondere baulich ergeben. Gegebenenfalls muss bei einer Unterbrechung ein neues Genehmigungsverfahren eingeleitet werden.

Innerhalb von Messzonen können Geschwindigkeitsmessanhänger an verschiedenen Stellen aufgebaut werden. Die Ausmaße von Messzonen richten sich nach den lokalen Gegebenheiten und werden von der HöMS im Zuge der Genehmigung festgelegt. Grundsätzlich soll die Ausdehnung einer Messzone innerorts 500 Meter nicht überschreiten. Außerorts können Messzonen grundsätzlich auf bis zu 1000 Meter ausgewiesen werden. In begründeten Fällen sind Abweichungen möglich.

Für die hessischen Polizeibehörden bestehen Ausnahmen vom Genehmigungsvorbehalt für Messungen im Bereich der Bundesautobahnen und Kraftfahrstraßen, insbesondere dortige Baustellen, sowie bei anderen Straßenklassen für Baustellen und Umleitungsstrecken, die nicht nur kurzfristig eingerichtet werden. Im Bereich der Autobahnen ist die Einrichtung nur im Benehmen mit dem lokalen Verantwortlichen der Autobahn GmbH des Bundes zulässig. Für alle weiteren Straßen ist das Benehmen mit der oder dem Verantwortlichen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde herzustellen.

Weiterhin können Geschwindigkeitsmessanhänger durch die hessischen Polizeibehörden auch an Messstellen eingesetzt werden, für die die Voraussetzungen für ortsfeste Messanlagen nicht vorliegen. Der Einsatz ist dann allerdings zu beschränken auf Zeiträume von nicht mehr als 48 Stunden sowie auf nicht mehr als zwei Messungen an derselben Örtlichkeit binnen eines Zeitraumes von vier Wochen. Vornehmlich soll der dementsprechende Einsatz von Geschwindigkeitsmessanhängern besonderen Entwicklungen in der Verkehrsunfalllage und der Verkehrssicherheitslage dienen und sich an den verkehrspolizeilichen Schwerpunkten der Polizeibehörde orientieren.

Für andere Ordnungsbehörden besteht eine Ausnahme vom Genehmigungsvorbehalt bei Baustellen, sofern Benehmen mit der örtlichen Straßenverkehrsbehörde hergestellt ist.

Geschwindigkeitsmessanhänger dürfen in diesen Ausnahmefällen nur an den von den Verantwortlichen der Straßenverkehrsbehörde zugewiesenen Aufstellorten betrieben werden.

Weiterhin gilt für alle Ausnahmen, dass ein Betrieb von Geschwindigkeitsmessanhängern nur dann zulässig ist, wenn durch sie kein zusätzliches Hindernis geschaffen wird.

II.8 Nachfahreinrichtungen zur Verkehrsüberwachung

Zur Verkehrsüberwachung vornehmlich auf den Bundesautobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Straßen werden durch die hessischen Polizeibehörden Nachfahrmessungen und Nachfahrdokumentationen durchgeführt. Diese Messungen zielen auf gravierende Ordnungswidrigkeiten, insbesondere Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und Unterschreitung des gebotenen Mindestabstandes, sowie die Ahndung allgemeingefährdender schwerwiegender Verkehrsverstöße ab. Der Einsatz von Fahrzeugen, welche diesem Zweck gewidmet sind, erfolgt primär auf Bundesautobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Straßen. Der gezielte Einsatz zur Verfolgung von Verstößen, die lediglich mit Verwarngeld belegt sind, ist nicht zulässig.

Sofern Messgeräte eingesetzt werden, die von der PTB zugelassen werden, gilt die aktuelle Gebrauchsanweisung des Geräteherstellers in der jeweils von der PTB genehmigten Fassung. Es dürfen nur geeichte Geräte eingesetzt werden.

Sofern Geräte ohne Zulassung von der PTB eingesetzt werden, sind die Vorgaben der HöMS einzuhalten. Es handelt sich um Nachfahrdokumentationen, keine Nachfahrmessungen. Eine Eichung ist nicht nötig.

II.9 Geschwindigkeitskontrolle mittels technischer Aufzeichnungen durch die Polizei

Bei Kraftfahrzeugen, die nach den in § 57b Abs. 1 StVZO genannten Bestimmungen mit einem Fahrtsschreiber oder einem Kontrollgerät ausgerüstet sein müssen, können Geschwindigkeitsüberschreitungen durch Sichtauswertung der Aufzeichnungen auf Schauläutern, bei digitalen Kontrollgeräten durch Auswerten des Speichers festgestellt werden.

Von weiteren Ermittlungen ist abzusehen, wenn unter Berücksichtigung der Schwere des Regelverstößes die Ermittlung des Sachverhaltes oder der betroffenen Person einen unangemessen hohen Ermittlungsaufwand erfordert.

Als Tatort ist, sofern genauere Angaben nicht möglich sind, der Kontrollort anzugeben. Nachgewiesene Auslandsfahrten sind dabei auszuschließen. Sofern keine anderen Feststellungen vorliegen, ist zu Gunsten der betroffenen Person davon auszugehen, dass die jeweils festgestellte Geschwindigkeitsüberschreitung auf einer Autobahn begangen wurde. Von der Differenz der tatsächlich gefahrenen und der am Tatort zulässigen Höchstgeschwindigkeit sind 6 km/h als Fehlertoleranz des Gerätes abzuziehen. Hiernach verbleibende Geschwindigkeitsüberschreitungen von weniger als 5 km/h sind in der Regel nicht zu verfolgen.

II.10 Anlagen zur Überwachung von Lichtzeichenanlagen

Sofern eine Anlage zur Überwachung von Verstößen des Missachtens eines roten Haltesignals auch Geschwindigkeitsmessungen vornimmt, unterliegt sie den Voraussetzungen für ortsfeste Geschwindigkeitsmessanlagen und bedarf für ihren Aufbau und Betrieb der Genehmigung der HöMS. Maßgeblich dafür ist der tatsächliche Einsatz der Anlage auch zur Geschwindigkeitsüberwachung.

III. Technische Verkehrsüberwachung durch Polizei- und Ordnungsbehörden

III.1 Technische Überwachung von Durchfahrtsverboten

Zur Überwachung von Durchfahrtsverboten können automatisierte Systeme eingesetzt werden. Es wird empfohlen, den Verkehrsteilnehmenden in geeigneter Weise erkennbar zu machen, dass ein Durchfahrtsverbot überwatcht wird. Stationäre Messstellen und dort verwendete Messtechnik sind der HöMS zu melden.

III.1.1 Absolute Durchfahrtsverbote

Durchfahrtsverbote abhängig vom tatsächlichen Gewicht eines Fahrzeuges, von den Abmaßen eines Fahrzeuges oder Verbote aller Kraftfahrzeuge sind absolute Durchfahrtsverbote. Ihre Überwachung mit stationärer und mobiler Messtechnik ist zulässig.

Sofern Messtechnik ausschließlich die konkreten Werte misst, welche dem Durchfahrtsverbot zugrunde liegen, also beispielsweise Wägetechnik, gelten keine weiteren Voraussetzungen.

Sofern eine Anlage zur Überwachung absoluter Durchfahrtsverbote auch Geschwindigkeitsmessungen vornimmt, unterliegt sie den Voraussetzungen des Abschnitts II.

III.1.2 Relative Durchfahrtsverbote

Relative Durchfahrtsverbote sind Verbote, die Ausnahmen für einen bestimmten Personenkreis beinhalten (zum Beispiel Lieferverkehr).

Sofern Durchfahrtsverbote aufgrund von § 40 BImSchG nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften angeordnet worden sind oder aufgrund straßenverkehrsrechtlicher Vor-

schriften zum Schutz der Wohnbevölkerung oder der Bevölkerung vor Abgasen zur Abwehr von immissionsbedingten Gefahren ergangen sind, ist deren Überwachung mit mobilen Geräten stichprobenartig zulässig. Die Voraussetzungen des § 63c StVG sind zu beachten.

Durchfahrtsverbote aus anderen Gründen, die sich nur an einen bestimmten Personenkreis richten, dürfen nur dann mit automatisierter Messtechnik überwacht werden, wenn Maßnahmen ergriffen werden, welche die Erhebung von Daten von Berechtigten verhindern.

Sofern eine Anlage zur Überwachung relativer Durchfahrtsverbote auch Geschwindigkeitsmessungen vornimmt, unterliegt sie den Voraussetzungen des Abschnitts II.

III.1.3 Überwachung von Umweltzonen

Der Einsatz von Kennzeichenlesesystemen, welche mittels automatisierten Abgleichs mit Kraftfahrzeugdaten der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften einer Umweltzone dienen, sind gemäß §§ 35 Abs. 1 Nr. 18, 36 Abs. 2i StVG zulässig.

III.1.4 Überwachung von Durchfahrtsverboten durch Geschwindigkeitsmessanhänger

Verbote der Durchfahrt können dann durch Geschwindigkeitsmessanhänger überwacht werden, wenn die Voraussetzungen des Abschnitts II und insbesondere II.7 vorliegen und die verwendete Technik zur Überwachung von Durchfahrtsverboten zugelassen ist.

III.2 Verkehrsüberwachung durch Foto- und Videotechnik

Foto- und Videotechnik darf zur Verkehrsüberwachung eingesetzt werden. Bei dem Aufzeichnen eines Videos oder dem Fertigen von Lichtbildern müssen Maßnahmen ergriffen werden, die Erhebung von Daten von Dritten zu vermeiden.

III.3 Videostreifen

Die Hessische Polizei verfügt über Fahrzeuge, welche mit Videoaufzeichnungsgeräten ausgerüstet sind. Zielrichtung des Einsatzes von Videostreifen ist die Verkehrsüberwachung zur Ahndung von Verstößen, die auf andere Weise nur schwer verfolgt werden können. Die Schwerpunktsetzung obliegt grundsätzlich den örtlichen Dienststellen auf Basis des Verkehrslagebildes. Die Bestimmungen des Abschnitts III.2 gelten analog. Sofern Geschwindigkeitsverstöße dokumentiert werden, sind die Vorgaben der HöMS einzuhalten. Es handelt sich um Nachfahrdokumentationen, keine Nachfahrmessungen. Eine Eichung ist nicht nötig.

III.4 Nachfahraufzeichnungen zur Bekämpfung grob verkehrswidrigen Verhaltens

Grob verkehrswidriges Verhalten, bei welchem die Ausübung des individuellen Lebensstils, Risiko- und gefahrensgeeignetes Fahrverhalten über die Verkehrsregeln gestellt wird, stellt ein hohes Gefährdungspotential für Verkehrsteilnehmende und Unbeteiligte dar. Zur Ahndung entsprechenden Verhaltens von Rasern, Turnern und Posern werden durch die Hessische Polizei Fahrzeuge eingesetzt, mit denen Nachfahraufzeichnungen möglich sind. Fahrzeuge, die diesem Zweck gewidmet sind, sind vornehmlich in urbanen Räumen und auf Straßen einzusetzen, die erfahrungsgemäß häufig durch bezeichnete Fahrzeugführende aufgesucht werden.

Die eingesetzten Aufzeichnungsgeräte sind weiterhin geeignet, auch Geschwindigkeiten und Abstände zu messen. Dokumentationen und Ahndungen von Verstößen sind im Rahmen des Einsatzzweckes der bezeichneten Fahrzeuge zulässig. Der gezielte Einsatz zur Verfolgung von Verstößen, die lediglich mit Verwarngeld belegt sind, ist nicht zulässig. Für Geschwindigkeitsmessungen sind die Vorgaben der HöMS zu beachten. Es handelt sich um Nachfahrdokumentationen, keine Nachfahrmessungen. Eine Eichung ist nicht nötig.

IV. Fahrzeugmängel und Erlöschen der Betriebserlaubnis

Mängel sind möglichst umgehend zu beheben. Kann dies nicht an Ort und Stelle geschehen, kann bei geringfügigen Mängeln, welche die Verkehrssicherheit nicht unmittelbar wesentlich beeinträchtigen, die Weiterfahrt, gegebenenfalls unter Auflagen, gestattet werden.

Schwerwiegende Mängel sind solche, die bezüglich ihres Gefährdungspotenzials analog § 19 Abs. 2 Nr. 2 StVZO zu bewerten sind. In diesen Fällen haben Fahrzeugführende nach § 23 Abs. 2 StVO das Fahrzeug mit der gebotenen Vorsicht auf dem kürzesten Weg aus dem Verkehr zu ziehen. Weitere notwendige Maßnahmen sind von der Polizei nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Betreffen die Mängel lediglich die Ladung, kann nach entsprechender Sicherung oder Umladung die Weiterfahrt gestattet werden.

Können Fahrzeugmängel nicht an Ort und Stelle beseitigt werden, ist Vordruck Nr. 3.430, „Mitteilung über Fahrzeugmängel“, auszufertigen. Bei der Festlegung der Frist ist eine dem Mangel entsprechende angemessene Zeit zur Behebung zuzumessen. Wird die Behebung der Fahrzeugmängel nicht spätestens bis zum achten Tag nach Fristablauf nachgewiesen und werden auch keine beachtenswerten Gründe für die Fristüberschreitung vorgebracht, ist die Erstschrift an die zuständige Zulassungsbehörde mit dem Ersuchen zu übersenden, Maßnahmen nach § 17 StVZO oder § 5 FZV zu ergreifen.

Für Fahrzeuge, deren Betriebserlaubnis erloschen ist, kann nur die Zulassungsbehörde die erneute Betriebserlaubnis erteilen. Wird bei der Überprüfung eines betriebserlaubnispflichtigen Fahrzeugs festgestellt, dass für das Fahrzeug bisher keine Betriebserlaubnis erteilt wurde oder auf Grund einer Fahrzeugänderung die Betriebserlaubnis erloschen ist (§ 19 Abs. 2 StVZO), wird daher die zuständige Zulassungsbehörde ohne Einräumen einer Frist über das Fehlen der Betriebserlaubnis benachrichtigt. Es ist anzugeben, welche Fahrzeugänderung zum Erlöschen der Betriebserlaubnis geführt hat.

Sofern die Veränderung, welche zum Erlöschen der Betriebserlaubnis geführt hat, vollständig vor Ort rückgängig gemacht werden kann und wird oder eine Weiterfahrt die Verkehrssicherheit nicht wesentlich beeinträchtigt, kann im Ermessen der feststellenden Bediensteten der Ordnungsbehörde, gegebenenfalls unter Auflagen, die Weiterfahrt zur direkten Verbringung des Fahrzeuges zur Halteranschrift, einer Werkstatt oder der Zulassungsbehörde zugelassen werden. Auch in diesen Fällen ist die zuständige Zulassungsbehörde ohne Einräumen einer Frist über das Fehlen der Betriebserlaubnis zu benachrichtigen. Legt die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer glaubhaft dar, dass eine Fahrt zum oder vom amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder von der Zulassungsbehörde zur Erlangung einer Betriebserlaubnis vorliegt, kann ebenso verfahren werden.

Bei Mängeln an Fahrzeugen von Bundes- oder Landesbehörden ist die Zweitschrift des Vordrucks Nr. 3.430 der Fahrzeugführerin oder dem Fahrzeugführer zu übergeben und die Erstschrift unverzüglich zur Mängelbeseitigung in eigener Zuständigkeit an deren oder dessen Dienststelle zu übersenden.

Bei Mängeln an Fahrzeugen der Stationierungsstreitkräfte einschließlich Privatfahrzeugen, die von den Behörden der Truppe zugelassen wurden, ist die Zweitschrift des Vordrucks Nr. 3.430 der Fahrzeugführerin oder dem Fahrzeugführer auszuhandigen und die Erstschrift unverzüglich zur weiteren Veranlassung an die örtlich zuständige Dienststelle der Militärpolizei zu übersenden.

Bei Unfallschäden kann von der Ausfertigung einer Mitteilung über Fahrzeugmängel abgesehen werden, wenn zu erwarten ist, dass die durch den Unfall entstandenen Mängel ordnungsgemäß behoben werden.

Bei Mängeln an Fahrzeugen, die nicht im Geltungsbereich der StVZO bzw. FZV zugelassen sind, finden die Bestimmungen über die Mängelmitteilung keine Anwendung.

V. Weiterentwicklung automatisierter Verkehrsüberwachung

Verkehrsüberwachung soll mit dem technischen Fortschritt sowie rechtlichen Entwicklungen Schritt halten können. Vorbehaltlich der Prüfung und Feststellung einer bestehenden Rechtsgrundlage dürfen Geräte oder Techniken sowie veränderte Einsatzmöglichkeiten, die in diesem Erlass nicht genannt sind, unter der Voraussetzung, dass das Hessische Ministerium des Inneren, für Sicherheit und Heimatschutz, Fachreferat LPP 13, eine Genehmigung erteilt hat, verwendet werden. Für diese Prüfung kann zuvor die HöMS einbezogen werden. Die Prüfung einer Genehmigung richtet sich nach den Vorgaben für bereits beschriebene Messtechnik beziehungsweise beschriebene Regelungen zur Verkehrsüberwachung.

VI. Datenschutz

Beim Umgang mit Daten im Zusammenhang mit der Verkehrsüberwachung, Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten sind die veranlassenden Behörden für die Einhaltung der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG), des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung verantwortlich.

Insbesondere bei der Nutzung von Messtechnik ist explizit darauf zu achten, dass personenbezogene Daten nach Beendigung der Nutzung irreversibel zu löschen sind.

Bei der Inanspruchnahme von Privatpersonen und Dienstleistern für Leistungen nach diesem Erlass sind die Details vertraglich nach Maßgabe des § 57 HDSIG zu regeln.

VII. Schlussvorschriften

Mein Erlass Verkehrsüberwachung durch örtliche Ordnungsbehörden und Polizeibehörden, vom 23. Februar 2015 (StAnz. S. 182) ist im Zuge der Erlassbereinigung außer Kraft getreten.

Dieser Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Juli 2025

**Hessisches Ministerium des Inneren,
für Sicherheit und Heimatschutz**
LPP 13 - 66k 25

– Gült.-Verz. 31001, 31004 –

StAnz. 36/2025 S. 942

713

Bekanntgabe von Tarifverträgen;

Vierzehnter Tarifvertrag vom 30. April 2025 zur Änderung des Normalvertrags Bühne vom 15. Oktober 2002

Nachstehend gebe ich den am 30. April 2025 zwischen dem Deutschen Bühnenverein – Bundesverband der Theater und Orchester – und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger, der Vereinigung deutscher Opern- und Tanzensembles e. V. sowie dem Bundesverband Schauspiel BFFS e. V. abgeschlossenen Tarifvertrag bekannt.

Wiesbaden, den 12. August 2025

**Hessisches Ministerium des Inneren,
für Sicherheit und Heimatschutz**
0005-I4-10b13-00011#2018-00001

StAnz. 36/2025 S. 946

Vierzehnter Tarifvertrag vom 30. April 2025 zur Änderung des Normalvertrags Bühne vom 15. Oktober 2002

Zwischen

dem Deutschen Bühnenverein –
Bundesverband der Theater und Orchester, Köln,
– Vorstand –

einerseits

und

der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger, Hamburg,
– Präsidentin –

sowie

der Vereinigung deutscher Opern- und Tanzensembles e. V., Berlin,
– Geschäftsführer –

sowie

dem Bundesverband Schauspiel BFFS e. V., Berlin
– Vorstand –

andererseits

wird der folgende Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Der NV Bühne vom 15. Oktober 2002 in der Fassung des Dreizehnten Änderstarifvertrages vom 25. August 2022 wird mit Wirkung zum 1. August 2025 wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis des NV Bühne wird wie folgt geändert:

- Die Zeile „§ 1a Mindestgage für Gastspiel- und veranstaltungsbezogene Verträge“ wird gestrichen.
- Nach der Zeile „§ 36 Arbeitsunfähigkeit während des Urlaubs“ wird die Zeile „§ 36a Urlaubsschein“ eingefügt.
- Die Zeile „§ 40a Urlaubsschein“ wird gestrichen.

2. § 6 NV Bühne erhält folgende Fassung:**„§ 6
Arbeitseinteilung**

- (1) Die wöchentliche Proben- und Aufführungseinteilung sowie weitere Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem Aufführungs- und Probenbetrieb stehen, werden in Wochenplänen festgelegt, die spätestens am Donnerstag der Vorwoche bis 14.00 Uhr betriebsintern in der im Betrieb üblichen Weise veröffentlicht werden. Fällt ein Feiertag auf den Donnerstag, sind die Wochenpläne spätestens am vorausgehenden Werktag bis 14.00 Uhr zu veröffentlichen.

Der jeweilige Wochenplan ist für überwiegend in Proben und Aufführungen beschäftigte Solomitglieder sowie für Opernchor- und Tanzgruppenmitglieder hinsichtlich der folgenden Vorgaben verbindlich.

Der Wochenplan muss folgende Angaben enthalten:

- a) Art und Ort der dienstlichen Inanspruchnahme,
- b) Name der Produktion bei Proben und Aufführungen, gegebenenfalls auch von mehreren Produktionen,
- c) die mitwirkenden Solo-, Opernchor- und Tanzgruppenmitglieder mit Namen oder anderweitig eindeutig bestimmbar,
- d) Anfang und Ende der dienstlichen Inanspruchnahme; bei Endproben (§ 9 Abs. 2) in Kostüm und Maske sowie bei Aufführungen wird das Ende der Inanspruchnahme unter Berücksichtigung der Abrüstzeit (§ 10 Abs. 2) mitgeteilt; bei Endproben und Aufführungen ist das Ende nur anzugeben, soweit es bekannt ist,
- e) bei Proben Angaben zur Art der Probe (Probe in Kostüm und/oder Maske, gegebenenfalls auch ob szenisch oder musikalisch geprobt wird),
- f) gewährte ganze und halbe freie Tage und andere bekannte Abwesenheiten.

Weitere Konkretisierungen über den Ablauf der Proben werden, soweit sie der Bühne bekannt sind, unverbindlich angegeben. Dem jeweiligen Wochenplan ist eine unverbindliche Vorschau für die darauffolgende Woche anzufügen.

- (2) Nachträgliche Änderungen des veröffentlichten Wochenplans sind für überwiegend in Proben und Aufführungen beschäftigte Solomitglieder sowie für Opernchor- und Tanzgruppenmitglieder unter folgenden Maßgaben zulässig:
- a) Die Absage einer Aufführung bzw. Probe durch die Bühne ist jederzeit möglich.
 - b) Die Art der Probe kann für die im Wochenplan bereits eingeteilten Mitglieder geändert werden; dies schließt auch die Erledigung anderer von der Mitwirkungspflicht umfasster Tätigkeiten im zeitlichen Rahmen der jeweiligen Probe ein.
 - c) Bei betrieblicher Notwendigkeit kann bei einer Probe die zu probende Produktion geändert werden; im Tanz ist vor einer solchen Änderung der zuständige Vorstand zu hören.
 - d) Im Falle einer betrieblichen Störung kann eine Aufführung oder Probe auch einer anderen Produktion auch in einem erweiterten zeitlichen Umfang und auch für bislang nicht disponierte Mitglieder, die keinen ganzen oder halben freien Tag haben, angesetzt werden.

Das Mitglied ist verpflichtet, sich über den Wochenplan zu informieren. Eine Änderung des Wochenplans ist dem Mitglied gesondert in geeigneter Weise mitzuteilen. In den Fällen des Unterabsatz 1 Buchst. b bis d ist diese spätestens bis 14.00 Uhr des Vortags mitzuteilen; spätere Änderungen sind nur im Einvernehmen mit dem Mitglied möglich.

- (3) Weitere Angaben und Präzisierungen, die nicht Bestandteil des Wochenplans gemäß Absatz 1 sind, sowie Änderungen des Wochenplans gemäß Absatz 2 sind den Mitgliedern spätestens bis 14.00 Uhr des Vortags in geeigneter Weise mitzuteilen, beispielweise in Form eines Tagesplans.
- (4) Solo-, Opernchor- und Tanzgruppenmitglieder, die an einer Premieren-Aufführung, bei mehreren Premieren der gleichen Produktion an der ersten Premieren-Aufführung, unmittelbar beteiligt waren, sind an den drei unmittelbar folgenden Kalendertagen nach dieser Premieren-Aufführung nur zur Teilnahme an Aufführungen sowie zu Tätigkeiten im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen verpflichtet.

- (5) Bei allen Aufführungen hat sich das darstellende Mitglied mindestens eine halbe Stunde vor Beginn des ununterbrochenen durchlaufenden Spielabschnitts, in dem es aufzutreten hat, in seiner Garderobe einzufinden.
- (6) Jedes darstellende Mitglied ist bei den Proben und Aufführungen für den richtigen und rechtzeitigen Auftritt selbst verantwortlich.
- (7) Die Teilnahme der Mitglieder der Beschäftigtengruppe Solo bzw. Bühnentechnik an einer Ensembleversammlung pro Spielzeit, die im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber angeordnet wird, ist im Wochenplan entsprechend vorzusehen.

Für die Mitglieder der Beschäftigtengruppen Chor bzw. Tanz ist die Teilnahme an höchstens zwei Gruppenversammlungen pro Spielzeit, die im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber angeordnet werden, im Wochenplan entsprechend vorzusehen.

Solotänzer nehmen abweichend von Unterabsatz 1 an der Gruppenversammlung Tanz teil, wenn ein Tanzgruppenvorstand gewählt wird und die Solotänzer mit Zustimmung der Tanzgruppe an der Wahl des Vorstands teilgenommen haben.

Protokollnotiz zu Absatz 4:

In den Spielzeiten 2025/2026 gilt Absatz 4 als Soll-Vorschrift mit der Maßgabe, dass die betroffenen Mitglieder jedenfalls am ersten Werktag nach der Premieren-Aufführung nur zur Teilnahme an Aufführungen sowie zu Tätigkeiten im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Aufführungen verpflichtet sind. In der Spielzeit 2026/2027 ist eine Abweichung von Absatz 4 nur aufgrund einer bei Abschluss dieses Tarifvertrags bestehenden Disposition mit der Maßgabe zulässig, dass die verbleibenden zwei Kalendertage nach Absatz 4 innerhalb von sieben Tagen nach der Premiere zu geben sind.“

3. § 7 NV Bühne wird wie folgt geändert:

Vor der Protokollnotiz zu Absatz 2 wird folgende neue Protokollnotiz zu Absatz 1 eingefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 1:

1. Die Mitwirkungspflicht umfasst auch die Kenntnisnahme von Änderungen nach § 6 Abs. 2 und Mitteilungen nach § 6 Abs. 3.
2. An ganzen und halben freien Tagen sowie an Urlaubstagen (§ 34) besteht keine Mitwirkungspflicht“.

4. § 9 NV Bühne wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Endproben sind die vier zeitlich unbegrenzten Proben vor einer Premiere, für die Opernchormitglieder im Sinne von § 72 Abs. 3, für die Tanzgruppenmitglieder im Sinne von § 85 Abs. 2. Als Endprobe gilt auch die zeitlich unbegrenzte Probe vor der Wiederaufnahme eines Werkes, das in derselben Regiekonzeption aus vorangegangenen Spielzeiten übernommen wird, für die Opernchormitglieder im Sinne von § 72 Abs. 5, für die Tanzgruppenmitglieder im Sinne von § 85 Abs. 4.“

c) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Eine Pause dauert mindestens 20 Minuten und soll nicht länger als 60 Minuten dauern. Dauert sie länger, wird die über 60 Minuten hinausgehende Pausenzeit auf die Dauer der Probe angerechnet.“

5. § 10 NV Bühne wird wie folgt geändert:

Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Nach dem Ende der Aufführung oder einer Endprobe (§ 9 Abs. 2) in Kostüm und Maske wird für die mitwirkenden darstellenden Mitglieder eine pauschale Abrüstzeit von 30 Minuten berücksichtigt. Eine nach den Sonderregelungen zu gewährende Ruhezeit beginnt nach dieser Abrüstzeit.“

6. § 27 NV Bühne wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Unterabs. 3 erhält folgende Fassung:

„Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Unterabsätze 1 und 2 gilt auch die Arbeitsverhinderung im Sinne von § 3 Abs. 2 und § 3a Entgeltfortzahlungsgesetz.“

7. § 27a NV Bühne wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Unterabs. 3 erhält folgende Fassung:

„Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Unterabsätze 1 und 2 gilt auch die Arbeitsverhinderung im Sinne von § 3 Abs. 2 und § 3a Entgeltfortzahlungsgesetz.“

8. Nach § 36 NV Bühne wird ein neuer § 36a NV Bühne eingefügt:

„§ 36a Urlaubsschein

Anträge auf Urlaub außerhalb der Theaterferien sind auf dem vorgesehenen Formular einzureichen. Der Urlaub gilt erst dann als bewilligt, wenn er von der Bühnenleitung in Textform, z. B. auf diesem Formular, bestätigt ist. Der Urlaubsantrag ist unverzüglich zu bescheiden.“

9. § 40a NV Bühne wird gestrichen.

10. § 55 NV Bühne wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Dauer einer Probe und die Lage der Pause(n) ergibt sich aus den künstlerischen Belangen der Bühne. An Tagen, an denen keine Abendaufführung stattfindet, ist die Probenzeit auf sieben Stunden ausschließlich der Pause begrenzt; dies gilt nicht für Beleuchtungsproben und Endproben (§ 9 Abs. 2).

Wird durch die angeordnete Mitwirkung an einer Beleuchtungsprobe die oben genannte Probenzeit an einem Tag überschritten, ist für diese Mitwirkung als Ausgleich ein halber freier Tag innerhalb von vier Wochen nach der Premiere bzw. Wiederaufnahme dieser Produktion zu gewähren.“

11. § 56 NV Bühne erhält folgende Fassung:

„§ 56 Ruhezeiten – Solo

(1) Nach dem Ende der täglichen Arbeitszeit, insbesondere nach der Abendaufführung oder nach der Heimkehr von auswärtigen Gastspielen zur Nachtzeit ist dem Solomitglied eine elfstündige Ruhezeit (Nachtruhezeit) zu gewähren. Die Nachtruhezeit darf aus unvorhersehbaren betrieblichen Gründen um eine Stunde verkürzt werden; vor der Entscheidung über die Verkürzung ist der Solovorstand zu hören. Nach einer solchen Verkürzung der Nachtruhezeit wird ein zusätzlicher halber freier Tag innerhalb von zwei Wochen gewährt.

(2) Das Solomitglied ist nicht zu einer dienstlichen Inanspruchnahme während der letzten vier Stunden vor Beginn seiner Tätigkeit in einer Aufführung verpflichtet, es sei denn, dass Spielplan- oder Betriebsstörungen oder Gastspiele am Theater eine Verkürzung der Ruhezeit notwendig machen. Geht mit der Beschäftigung des darstellenden Solomitglieds in der Aufführung eine für Aufführungen außergewöhnliche Belastung einher, beträgt diese Ruhezeit 5 Stunden. Unter Beginn der Tätigkeit ist der Zeitpunkt zu verstehen, zu dem das Solomitglied im Theater erscheinen muss.

Nach Endproben (§ 9 Abs. 2) kann die Ruhezeit nach Unterabsatz 1 Satz 1 oder Satz 2 um eine Stunde verkürzt werden.

Außer in den Fällen des Unterabsatzes 2 oder bei Spielplan- oder Betriebsstörungen ist das Solomitglied jedenfalls nicht verpflichtet, in einer Probe während der letzten fünf Stunden vor dem Beginn des ununterbrochenen Spielabschnitts, in dem das Solomitglied auftritt oder anderweitig mitwirkt, mitzuwirken.

(3) Bei auswärtigen Gastspielen des Theaters kann die Ruhezeit nach Absatz 2 Unterabs. 1 auf drei Stunden verkürzt werden.

Bei der Rückfahrt von einem auswärtigen Gastspiel kann der Ruhezeit nach Absatz 1 (Nachtruhezeit) die Hälfte der Rückfahrzeit, jedoch nicht mehr als eine Stunde, zugerechnet werden.

Von den Regelungen der Unterabsätze 1 und 2 kann in einer Spielzeit insgesamt zwanzigmal Gebrauch gemacht werden, wobei je Gastspielaufführung nur einer der beiden Unterabsätze zur Anwendung gebracht werden darf. Darüberhinausgehende Anwendungen der Unterabsätze 1 und 2 sind nur im Einvernehmen mit dem Solovorstand zulässig. Je angefangene 5 Anwendungen der Unterabsätze 1 und 2 erhält das Solomitglied einen freien Tag, der in der Spielzeit zu gewähren ist.

(4) Wird die Arbeitszeit an Tagen ohne Aufführungen auf zwei Zeitabschnitte verteilt, ist das Solomitglied nicht zu einer dienstlichen Inanspruchnahme während der letzten vier Stunden vor dem Beginn des zweiten Zeitabschnitts verpflichtet. Diese Ruhezeit kann zehnmal in einer Spielzeit auf drei Stunden verkürzt werden; für eine solche Verkürzung der Ruhezeit erhält das Solomitglied eine Sondervergütung in Höhe von einer Drittel-Tagesgage.

(5) Vor einer Probe, die nach einer Aufführung stattfindet, ist dem Solomitglied eine angemessene Ruhezeit zu gewähren.

(6) Für Solotänzer findet anstelle der Absätze 1 bis 5 § 86 (einschließlich der Protokollnotizen) entsprechend Anwendung.

(7) In einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung können Abweichungen von den Absätzen 4 und 5 vereinbart werden, wenn hierfür eine angemessene Kompensation geregelt wird.

Protokollnotiz zu Absatz 2:

Eine für Aufführungen außergewöhnliche Belastung ergibt sich insbesondere aus der Länge der Aufführung, dem Umfang der Rolle/Partie (jedenfalls große Rolle/Partie) oder anderen durch die Art der Mitwirkung begründeten Anforderungen.“

12. § 57 NV Bühne erhält folgende Fassung:

„§ 57 Freie Tage – Solo

(1) Das Solomitglied hat ausgenommen an den Tagen der in die Spielzeit fallenden Theaterferien Anspruch auf einen freien Werktag wöchentlich und einen halben freien Tag je Woche.

(2) Die freien Werktage sollen so gewährt werden, dass in der Regel nicht mehr als zwölf Tage zwischen zwei freien Werktagen liegen. Kann in Ausnahmefällen ein freier Werktag nicht gewährt werden, ist der Ausgleich innerhalb von sechs Wochen vorzunehmen; auch in diesen Ausnahmefällen dürfen nicht mehr als zwölf Tage zwischen zwei Tagen ohne Heranziehung zur Arbeitsleistung liegen. Ein Ausnahmefall im Sinne des Satzes 2 liegt auch vor, wenn sich das Solomitglied auf Gastspielreise befindet.

(3) Wird auf Anordnung an einem Wochenfeiertag gearbeitet, wird dafür als Ausgleich innerhalb von acht Wochen ein freier Tag gewährt. Auf Wunsch des Solomitglieds kann ein längerer Ausgleichszeitraum vereinbart werden.

(4) Die halben freien Tage sind während der Spielzeit zu gewähren. 26 halbe freie Tage sind innerhalb von 26 Wochen zu gewähren; für die übrigen halben freien Tage gilt dies im jeweiligen Zeitraum entsprechend. Ein halber freier Tag endet bzw. beginnt um 14.00 Uhr. In der anderen Tageshälfte darf das Solomitglied nur zu einer Beschäftigung von maximal 4 Stunden, bei Endproben (§ 9 Abs. 2) und Aufführungen von maximal 5 Stunden herangezogen werden. Der halbe freie Tag darf nicht am Vormittag eines Sonntags oder eines Wochenfeiertags gewährt werden.

(5) Am 1. Mai und am 24. Dezember kann weder ein freier Werktag noch ein halber freier Tag gewährt werden. Wird das Solomitglied am 24. Dezember zu einer Arbeitsleistung herangezogen, ist der 1. Mai dienstfrei.

(6) In jeder Spielzeit wird das Solomitglied in 8 Kalenderwochen zusammenhängend an 1,5 Tagen nicht zur Arbeitsleistung herangezogen unabhängig davon, ob insoweit freie oder halbe freie Tagen nach den Absätzen 1 bis 4 gewährt werden.

In 8 weiteren Kalenderwochen darf das Solomitglied am Tag vor oder nach einem beschäftigungsfreien Sonntag nicht zur Arbeitsleistung herangezogen werden; dabei sind mindestens vier dieser Tage ohne Arbeitsleistung auf einen Samstag zu legen. Vier dieser zwei zusammenhängenden freien Tage sind in der ersten Spielzeithälfte, die anderen vier in der zweiten Spielzeithälfte zu geben.

(7) Die Lage der freien Werktage und der Freizeitblöcke nach Absatz 6 Unterabs. 2 ist spätestens sechs Wochen im Voraus verbindlich in Textform bekanntzugeben. Nachträgliche Änderungen sind nur im Einvernehmen mit dem Solomitglied möglich; auf Wunsch des Solomitglieds kann der Solovorstand hinzugezogen werden.

Die Lage der halben freien Tage wird im Wochenplan festgelegt. Abweichend von Satz 1 ist für Solotänzer die Lage der halben freien Tage sechs Wochen im Voraus verbindlich in Textform bekanntzugeben.

Protokollnotiz zu Absatz 2:

In der Spielzeit 2025/2026 liegt ein Ausnahmefall im Sinne von Absatz 2 Satz 2 auch in einer bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrags bereits vorliegenden Disposition von Aufführungen und Proben mit Orchesterbeteiligung; in einem solchen Fall beträgt der Ausgleichszeitraum 12 Wochen.

Protokollnotiz zu Absatz 4:

Absatz 4 Satz 5 gilt in der Spielzeit 2025/2026 als Soll-Regelung.

Protokollnotiz zu Absatz 6:

Die Bestimmungen des Absatz 6 gelten in der Spielzeit 2025/2026 als Soll-Regelung. Auch in dieser Spielzeit sind jedoch acht Sonntage außerhalb der Theaterferien beschäftigungsfrei zu lassen.

Protokollnotiz zu Absatz 7:

Absatz 7 Unterabs. 2 Satz 2 findet in der Spielzeit 2025/2026 keine Anwendung. In dieser Spielzeit ist mit der verbindlichen Bekanntgabe des freien Werktags nach Unterabsatz 1 Satz 1 eine unverbindliche Vorschau zur Gewährung des halben freien Tags für die entsprechende Woche zu geben.“

13. § 64 NV Bühne wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) (bleibt unbesetzt)“

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„Für einen Werktag, an dem wegen eines Wochenfeiertags keine Arbeitsleistung erbracht wird oder an dem ein Ausgleichstag nach § 66 Abs. 3 gewährt wird, wird von der Arbeitszeit in der jeweiligen Woche die Arbeitszeit abgezogen, die sich aus dem Durchschnitt der täglichen Arbeitszeiten der letzten drei Monate vor der entsprechenden Woche errechnet. Satz 1 gilt auch für den 24. Dezember, soweit er auf einen Werktag fällt, an dem eigentlich eine Arbeitsleistung zu erbringen ist.“

c) Die Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

14. § 65 NV Bühne erhält folgende Fassung:**„§ 65****Ruhezeiten – Bühnentechniker**

- (1) Nach dem Ende der täglichen Arbeitszeit oder nach der Heimkehr von auswärtigen Gastspielen zur Nachtzeit ist dem Bühnentechniker eine elfstündige Ruhezeit (Nachtruhezeit) zu gewähren. Die Nachtruhezeit darf aus unvorhersehbaren betrieblichen Gründen um eine Stunde verkürzt werden; vor der Entscheidung über die Verkürzung ist der Bühnentechnikervorstand zu hören. Nach einer solchen Verkürzung der Nachtruhezeit wird ein zusätzlicher halber freier Tag innerhalb von zwei Wochen gewährt; auf diesen findet § 64 Abs. 3 sinngemäß Anwendung.
- (2) Wird die Arbeitszeit an einem Tag auf zwei Zeitabschnitte verteilt, ist dem Bühnentechniker zwischen den beiden Zeitabschnitten eine Ruhezeit von 4 Stunden zu gewähren. Dies gilt nicht bei Endproben (§ 9 Abs. 2) sowie falls eine Spielplan- oder Betriebsstörung eine Verkürzung dieser Ruhezeit notwendig machen.
- (3) Bei auswärtigen Gastspielen des Theaters kann die Ruhezeit nach Absatz 2 Unterabs. 1 auf drei Stunden verkürzt werden.

Bei der Rückfahrt von einem auswärtigen Gastspiel kann der Ruhezeit nach Absatz 1 (Nachtruhezeit) die Hälfte der Rückfahrzeit, jedoch nicht mehr als eine Stunde, zugerechnet werden.

Von den Regelungen der Unterabsätze 1 und 2 kann in einer Spielzeit insgesamt zwanzigmal Gebrauch gemacht werden, wobei je Gastspielaufführung nur einer der beiden Unterabsätze zur Anwendung gebracht werden darf. Darüberhinausgehende Anwendungen der Unterabsätze 1 und 2 sind nur im Einvernehmen mit dem Bühnentechnikervorstand zulässig. Je angefangene 5 Anwendungen der Unterabsätze 1 und 2 erhält der Bühnentechniker einen freien Tag, der in der Spielzeit zu gewähren ist; auf diesen findet § 64 Abs. 3 entsprechend Anwendung.“

15. § 66 NV Bühne erhält folgende Fassung:**„§ 66****Freie Tage – Bühnentechniker**

- (1) Der Bühnentechniker hat ausgenommen an den Tagen der in die Spielzeit fallenden Theaterferien Anspruch auf einen freien Werktag wöchentlich und einen halben freien Tag je Woche.
- (2) Die freien Werkstage sollen so gewährt werden, dass in der Regel nicht mehr als zwölf Tage zwischen zwei freien Werktagen liegen. Kann in Ausnahmefällen ein freier Werktag nicht gewährt werden, ist der Ausgleich innerhalb von sechs Wochen vorzunehmen; auch in diesen Ausnahmefällen dürfen nicht mehr als zwölf Tage zwischen zwei Tagen ohne Heranziehung zur Arbeits-

leistung liegen. Ein Ausnahmefall im Sinne des Satzes 2 liegt auch vor, wenn sich der Bühnentechniker auf Gastspielreise befindet.

- (3) Wird auf Anordnung an einem Wochenfeiertag gearbeitet, wird dafür als Ausgleich innerhalb von acht Wochen ein freier Tag gewährt. Auf Wunsch des Bühnentechnikers kann ein längerer Ausgleichszeitraum vereinbart werden.
- (4) Die halben freien Tage sind während der Spielzeit zu gewähren. 26 halbe freie Tage sind innerhalb von 26 Wochen zu gewähren; für die übrigen halben freien Tage gilt dies im jeweiligen Zeitraum entsprechend. Ein halber freier Tag endet bzw. beginnt um 14.00 Uhr. In der anderen Tageshälfte darf der Bühnentechniker nur zu einer Arbeitsleistung von maximal 4 Stunden, bei Endproben (§ 9 Abs. 2) und Aufführungen von maximal 5 Stunden herangezogen werden. Der halbe freie Tag darf nicht am Vormittag eines Sonntags oder eines Wochenfeiertags gewährt werden.
- (5) Am 1. Mai und am 24. Dezember kann weder ein freier Werktag noch ein halber freier Tag gewährt werden. Wird der Bühnentechniker am 24. Dezember zu einer Arbeitsleistung herangezogen, ist der 1. Mai dienstfrei.
- (6) In jeder Spielzeit wird der Bühnentechniker in 8 Kalenderwochen zusammenhängend an 1,5 Tagen nicht zur Arbeitsleistung herangezogen unabhängig davon, ob insoweit freie oder halbe freie Tage nach den Absätzen 1 bis 4 gewährt werden.

In 8 weiteren Kalenderwochen darf der Bühnentechniker am Tag vor oder nach einem beschäftigungsfreien Sonntag nicht zur Arbeitsleistung herangezogen werden; dabei sind mindestens vier dieser Tage ohne Arbeitsleistung auf einen Samstag zu legen. Vier dieser zwei zusammenhängenden freien Tage sind in der ersten Spielzeithälfte, die anderen vier in der zweiten Spielzeithälfte zu geben.

- (7) Die Lage der freien Werkstage, der halben freien Tage und der Freizeitblöcke nach Absatz 6 Unterabs. 2 ist in Textform zu dem Zeitpunkt bekanntzugeben, zu dem die freien Tage für die nichtkünstlerisch beschäftigten Techniker derselben Bühnen bekanntgegeben werden, spätestens aber zwei Wochen im Voraus. Nachträgliche Änderungen sind nur im Einvernehmen mit dem Bühnentechniker möglich; auf Wunsch des Bühnentechnikers kann der Bühnentechnikervorstand hinzugezogen werden.

Protokollnotiz zu Absatz 2:

In der Spielzeit 2025/2026 liegt ein Ausnahmefall im Sinne von Absatz 2 Satz 2 auch in einer bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrags bereits vorliegenden Disposition von Aufführungen und Proben mit Orchesterbeteiligung; in einem solchen Fall beträgt der Ausgleichszeitraum 12 Wochen.

Protokollnotiz zu Absatz 4:

Absatz 4 Satz 5 gilt in der Spielzeit 2025/2026 als Soll-Regelung.

Protokollnotiz zu Absatz 6:

Abweichend von Absatz 6 gelten in der Spielzeit 2025/2026 die Bestimmungen beider Unterabsätze als Soll-Regelung. Auch in dieser Spielzeit sind jedoch acht Sonntage außerhalb der Theaterferien beschäftigungsfrei zu lassen.“

16. § 70 NV Bühne wird wie folgt geändert:

In der Protokollnotiz wird das Wort „Ballettdirektors“ durch die Worte „Ballett-/Tanzdirektors“ ersetzt.

17. § 73 NV Bühne wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Buchst. c wird gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ruhezeit nach Absatz 1 Buchst. a kann bei auswärtigen Gastspielen des Theaters um eine Stunde verkürzt werden.

Der Ruhezeit nach Absatz 1 Buchst. d kann bei einem auswärtigen Gastspiel die Hälfte der Rückfahrzeit, jedoch nicht mehr als eine Stunde, zugerechnet werden.

Von den Regelungen der Unterabsätze 1 und 2 kann in einer Spielzeit insgesamt zwanzigmal Gebrauch gemacht werden, wobei je Gastspielaufführung nur einer der beiden Unterabsätze zur Anwendung gebracht werden darf. Darüberhinausgehende Anwendungen der Unterabsätze 1 und 2 sind nur im Einvernehmen mit dem Opernchorvorstand zulässig.

sig. Je angefangene 5 Anwendungen der Unterabsätze 1 und 2 erhält das Opernchormitglied einen freien Tag, der in der Spielzeit zu gewähren ist.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- „(4) Weitere Verkürzungen der Ruhezeiten können im Einvernehmen mit dem Opernchorvorstand vorgenommen werden, wobei die Nachtruhezeit nur dann um bis zu einer Stunde verkürzt werden darf, wenn die Kürzung der Ruhezeit aus unvorhersehbaren betrieblichen Gründen notwendig ist. Nach einer solchen Verkürzung der Nachtruhezeit wird ein zusätzlicher halber freier Tag innerhalb von zwei Wochen gewährt.“

18. § 74 NV Bühne erhält folgende Fassung:

„§ 74 Freie Tage – Chor

- (1) Das Opernchormitglied hat ausgenommen an den Tagen der in die Spielzeit fallenden Theaterferien Anspruch auf einen freien Werktag wöchentlich und einen halben freien Tag je Woche.
- (2) Die freien Werktage sollen so gewährt werden, dass in der Regel nicht mehr als zwölf Tage zwischen zwei freien Werktagen liegen. Kann in Ausnahmefällen ein freier Werktag nicht gewährt werden, ist der Ausgleich innerhalb von sechs Wochen vorzunehmen; auch in diesen Ausnahmefällen dürfen nicht mehr als zwölf Tage zwischen zwei Tagen ohne Heranziehung zur Arbeitsleistung liegen. Ein Ausnahmefall im Sinne des Satzes 2 liegt auch vor, wenn sich das Opernchormitglied auf Gastspielreise befindet.
- (3) Wird auf Anordnung an einem Wochenfeiertag gearbeitet, wird dafür als Ausgleich innerhalb von acht Wochen ein freier Tag gewährt. Auf Wunsch des Opernchormitglieds kann ein längerer Ausgleichszeitraum vereinbart werden.
- (4) Die halben freien Tage sind während der Spielzeit zu gewähren. 26 halbe freie Tage sind innerhalb von 26 Wochen zu gewähren; für die übrigen halben freien Tage gilt dies im jeweiligen Zeitraum entsprechend. Ein halber freier Tag endet bzw. beginnt um 14.00 Uhr. In der anderen Tageshälfte darf das Opernchormitglied nur zu einer Arbeitsleistung von maximal 4 Stunden, bei Endproben (§ 9 Abs. 2) und Aufführungen von maximal 5 Stunden herangezogen werden. Der halbe freie Tag darf nicht am Vormittag eines Sonntags oder eines Wochenfeiertags gewährt werden.
- (5) Am 1. Mai und am 24. Dezember kann weder ein freier Werktag noch ein halber freier Tag gewährt werden. Wird das Opernchormitglied am 24. Dezember zu einer Arbeitsleistung herangezogen, ist der 1. Mai dienstfrei.
- (6) In jeder Spielzeit wird das Opernchormitglied in 8 Kalenderwochen zusammenhängend an 1,5 Tagen nicht zur Arbeitsleistung herangezogen unabhängig davon, ob insoweit freie oder halbe freie Tage nach den Absätzen 1 bis 4 gewährt werden.
In 8 weiteren Kalenderwochen darf das Opernchormitglied am Tag vor oder nach einem beschäftigungsfreien Sonntag nicht zur Arbeitsleistung herangezogen werden; dabei sind mindestens vier dieser Tage ohne Arbeitsleistung auf einen Samstag zu legen. Vier dieser zusammenhängenden freien Tage sind in der ersten Spielzeithälfte, die anderen vier in der zweiten Spielzeithälfte zu geben.
- (7) Die Lage der freien Werktage nach Absatz 2, der halben freien Tage nach Absatz 4 und der Freizeitblöcke nach Absatz 6 Unterabs. 2 ist spätestens sechs Wochen im Voraus verbindlich in Textform bekanntzugeben. Nachträgliche Änderungen sind nur im Einvernehmen mit dem Opernchormitglied möglich; auf Wunsch des Opernchormitglieds kann der Opernchorvorstand hinzugezogen werden.
- (8) Im Einzelfall sind im Einvernehmen mit dem Opernchorvorstand Abweichungen von den Absätzen 2, 4 und 5 zulässig.

Protokollnotiz zu Absatz 6:

Abweichend von Absatz 6 gelten in der Spielzeit 2025/2026 die Bestimmungen beider Unterabsätze als Soll-Regelung. In der Spielzeit 2026/2027 kann von Absatz 6 Unterabs. 2 abgewichen werden, soweit bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrags bereits disponierte Aufführungen die achtmalige Gewährung eines freien Tages ohne Arbeitsleistung in Verbindung

mit einem freien Sonntag ausschließen. Auch in diesen beiden Spielzeiten sind jedoch jeweils acht Sonntage außerhalb der Theaterferien beschäftigungsfrei zu lassen. Jedemfalls soll das Opernchormitglied in den Spielzeiten 2025/2026 und 2026/2027 in 16 Kalenderwochen zusammenhängend an 1,5 Tagen nicht zur Arbeitsleistung herangezogen werden; in zehn von diesen Kalenderwochen darf es an 1,5 Tagen nicht zur Arbeitsleistung herangezogen werden.“

19. § 86 NV Bühne wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Buchst. c wird gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- „(3) Die Ruhezeit nach Absatz 1 Buchst. a kann bei auswärtigen Gastspielen des Theaters um eine Stunde verkürzt werden.

Der Ruhezeit nach Absatz 1 Buchst. c kann bei einem auswärtigen Gastspiel die Hälfte der Rückfahrzeit, jedoch nicht mehr als eine Stunde, zugerechnet werden.

Von den Regelungen der Unterabsätze 1 und 2 kann in einer Spielzeit insgesamt zwanzigmal Gebrauch gemacht werden, wobei je Gastspieldarstellung nur einer der beiden Unterabsätze zur Anwendung gebracht werden darf. Darüberhinausgehende Anwendungen der Unterabsätze 1 und 2 sind nur im Einvernehmen mit dem Tanzgruppenvorstand zulässig. Je angefangene 5 Anwendungen der Unterabsätze 1 und 2 erhält das Tanzgruppenmitglied einen freien Tag, der in der Spielzeit zu gewähren ist.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- „(4) Weitere Verkürzungen der Ruhezeiten können im Einvernehmen mit dem Tanzgruppenvorstand vorgenommen werden, wobei die Nachtruhezeit nur dann um bis zu einer Stunde verkürzt werden darf, wenn die Kürzung der Ruhezeit aus unvorhersehbaren betrieblichen Gründen notwendig ist. Nach einer solchen Verkürzung der Nachtruhezeit wird ein zusätzlicher halber freier Tag innerhalb von zwei Wochen gewährt.“

20. § 87 NV Bühne erhält folgende Fassung:

„§ 87 Freie Tage – Tanz

- (1) Das Tanzgruppenmitglied hat ausgenommen an den Tagen der in die Spielzeit fallenden Theaterferien Anspruch auf einen freien Werktag wöchentlich und einen halben freien Tag je Woche.
- (2) Die freien Werktage sollen so gewährt werden, dass in der Regel nicht mehr als zwölf Tage zwischen zwei freien Werktagen liegen. Kann in Ausnahmefällen ein freier Werktag nicht gewährt werden, ist der Ausgleich innerhalb von sechs Wochen vorzunehmen; auch in diesen Ausnahmefällen dürfen nicht mehr als zwölf Tage zwischen zwei Tagen ohne Heranziehung zur Arbeitsleistung liegen. Ein Ausnahmefall im Sinne des Satzes 2 liegt auch vor, wenn sich das Tanzgruppenmitglied auf Gastspielreise befindet.
- (3) Wird auf Anordnung an einem Wochenfeiertag gearbeitet, wird dafür als Ausgleich innerhalb von acht Wochen ein freier Tag gewährt. Auf Wunsch des Tanzgruppenmitglieds kann ein längerer Ausgleichszeitraum vereinbart werden.
- (4) Die halben freien Tage sind während der Spielzeit zu gewähren. 26 halbe freie Tage sind innerhalb von 26 Wochen zu gewähren; für die übrigen halben freien Tage gilt dies im jeweiligen Zeitraum entsprechend. Ein halber freier Tag endet bzw. beginnt um 14.00 Uhr. In der anderen Tageshälfte darf das Tanzgruppenmitglied nur zu einer Arbeitsleistung von maximal 4 Stunden, bei Endproben (§ 9 Abs. 2) und Aufführungen von maximal 5 Stunden herangezogen werden. Der halbe freie Tag darf nicht am Vormittag eines Sonntags oder eines Wochenfeiertags gewährt werden.
- (5) Am 1. Mai und am 24. Dezember kann weder ein freier Werktag noch ein halber freier Tag gewährt werden. Wird das Tanzgruppenmitglied am 24. Dezember zu einer Arbeitsleistung herangezogen, ist der 1. Mai dienstfrei.
- (6) In jeder Spielzeit wird das Tanzgruppenmitglied in 8 Kalenderwochen zusammenhängend an 1,5 Tagen nicht zur Arbeitsleistung herangezogen unabhängig davon, ob insoweit freie oder halbe freie Tage nach den Absätzen 1 bis 4 gewährt werden.

In 8 weiteren Kalenderwochen darf das Tanzgruppenmitglied am Tag vor oder nach einem beschäftigungsfreien Sonntag nicht zur Arbeitsleistung herangezogen werden; dabei sind mindestens vier dieser Tage ohne Arbeitsleistung auf einen Samstag zu legen. Vier dieser zwei zusammenhängenden freien Tage sind in der ersten Spielzeithälfte, die anderen vier in der zweiten Spielzeithälfte zu geben.

- (7) Die Lage der freien Werktage nach Absatz 2, der halben freien Tage nach Absatz 4 und der Freizeitblöcke nach Absatz 6 Unterabs. 2 ist spätestens sechs Wochen im Voraus verbindlich in Textform bekanntzugeben. Nachträgliche Änderungen sind nur im Einvernehmen mit dem Tanzgruppenmitglied möglich; auf Wunsch des Tanzgruppenmitglieds kann der Tanzgruppenvorstand hinzugezogen werden.
- (8) Im Einzelfall sind im Einvernehmen mit dem Tanzgruppenvorstand Abweichungen von den Absätzen 2, 4 und 5 zulässig.

Protokollnotiz zu Absatz 6:

Abweichend von Absatz 6 gelten in der Spielzeit 2025/2026 die Bestimmungen beider Unterabsätze als Soll-Regelung. In der Spielzeit 2026/2027 kann von Absatz 6 Unterabs. 2 abgewichen werden, soweit bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrags bereits disponierte Aufführungen die achtmalige Gewährung eines Tages ohne Arbeitsleistung in Verbindung mit einem freien Sonntag ausschließen. Auch in diesen beiden Spielzeiten sind jedoch jeweils acht Sonntage außerhalb der Theaterferien beschäftigungsfrei zu lassen. Jedenfalls soll das Tanzgruppenmitglied in den Spielzeiten 2025/2026 und 2026/2027 in 16 Kalenderwochen zusammenhängend an 1,5 Tagen nicht zur Arbeitsleistung herangezogen werden; in zehn von diesen Kalenderwochen darf es an 1,5 Tagen nicht zur Arbeitsleistung herangezogen werden.“

21. § 101 NV Bühne wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. Juni eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Abweichend von Absatz 1 können
 - §§ 5, 10 und 11 in Verbindung mit §§ 56 und 57, §§ 64 bis 66, §§ 73 und 74 und §§ 86 und 87,
 - § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 58, § 67, §§ 75 bis 79 und §§ 88 bis 92,
 - §§ 13 bis 15,
 - §§ 16 bis 20,
 jeweils mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. Juni eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

22. Die Anlage 1 zum NV Bühne wird wie folgt geändert:

- a) Die Zeile „§ 6 Abs. 1, 2 und 4 bis 7 (Arbeitseinteilung)“ wird durch die Zeile „§ 6 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass das Theater eine wöchentliche Proben- und Aufführungseinteilung bekannt gibt, verbindlich aber der tägliche Proben- und Aufführungsplan ist, Abs. 5 und 6 (Arbeitseinteilung)“ ersetzt.
- b) Die Zeile „§ 9 (Proben)“ wird durch die Zeile „§ 9 Abs. 1 (Proben)“ ersetzt.
- c) Die Zeile „§ 10 (Ruhezeiten)“ wird durch die Zeile „§ 10 Abs. 1 (Ruhezeiten)“ ersetzt.
- d) Die Zeile „§ 55 (Proben – Solo)“ wird durch die Zeile „§ 55 Abs. 1 Satz 1 (Proben – Solo)“ ersetzt.
- e) Die Zeile „§ 56 (Ruhezeiten – Solo)“ wird durch die Zeile „§ 56 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Nachtruhezeit um zwei Stunden verkürzt werden darf, wenn die Art der Arbeit dies erfordert und die Kürzung der Ruhezeit innerhalb eines festzulegenden Ausgleichszeitraums ausgeglichen wird; vor der Entscheidung über eine solche Verkürzung ist der Solovorstand zu hören (Ruhezeiten – Solo)“ ersetzt.
- f) Die Zeilen zu § 57 erhalten folgende Fassung:
„§ 57 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass das Solomitglied anstelle des Anspruchs auf einen freien Werktag und einen halben freien Tag Anspruch auf einen freien Tag wöchentlich hat. Diese freien Tage sollen so gewährt werden, dass in der Regel nicht mehr als 12 Tage zwischen zwei freien Tagen liegen; kann in Ausnahmefällen ein freier Tag nicht gewährt werden, ist der Ausgleich innerhalb von sechs Wo-

chen vorzunehmen; ein Ausnahmefall liegt auch dann vor, wenn sich das Solomitglied auf Gastspielreise befindet. Zudem findet Absatz 5 Satz 1 Anwendung. Des Weiteren sind in jeder Spielzeit acht Sonntage außerhalb der Theaterferien beschäftigungsfrei zu lassen. (Freie Tage – Solo)“

- g) Die Zeile „§ 101 Abs. 1 und 3 1. Spiegelstrich sowie Abs. 4 (Inkrafttreten, Laufzeit) wird durch die Zeile „§ 101 Abs. 1 und 2 1. und 2. Spiegelstrich sowie Abs. 3 (Inkrafttreten, Laufzeit)“ ersetzt.

23. Die Anlage 5 zum NV Bühne wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 3 des Arbeitsvertrags Opernchormitglied erhält folgende Fassung:

„Das Arbeitsverhältnis verlängert sich zu den gleichen Bedingungen um ein Jahr (Spielzeit) bzw. im Falle des § 83 Abs. 9 NV Bühne bis zum Ende der Spielzeit, in der das Probejahr geendet hat, wenn nicht eine Nichtverlängerungsmitteilung gemäß § 83 NV Bühne (Nichtverlängerungsmitteilung – Chor) ausgesprochen wurde.“

§ 2

Der NV Bühne vom 15. Oktober 2002 in der Fassung des § 1 dieses Tarifvertrags wird mit Wirkung zum 1. Januar 2026 wie folgt geändert:

1. § 64 NV Bühne wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen im Durchschnitt der gesamten Spielzeit 39 Stunden.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung in einem vom Arbeitsvertrag getrennten Dokument kann die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit um bis zu 5 Stunden verlängert werden; die monatliche Gage für die Verlängerungsstunden (§ 67 Abs. 1 Unterabs. 2) ist anzugeben. Diese Vereinbarung endet automatisch, wenn der entsprechende Arbeitsvertrag außer Kraft tritt. Unabhängig davon kann sie von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Juli eines jeden Jahres schriftlich gesondert gekündigt werden.“
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„Überstunden sind die auf Anordnung der Bühne geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von Bühnentechnikern nach Absatz 1 und Absatz 2 für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der sechsten darauffolgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden. Überstunden sind grundsätzlich durch entsprechende Freizeit innerhalb der Spielzeit auszugleichen.
Soweit bei einer Bühne eine Betriebs-/Dienstvereinbarung für das nichtkünstlerische Personal über einen wöchentlichen Arbeitszeitkorridor bzw. über die Einrichtung von Arbeitszeitkonten besteht, findet diese sinngemäß auch für die Bühnentechniker Anwendung.“
- d) Es wird folgende Protokollnotiz angefügt:
„Protokollnotiz zu Absatz 2:
Bestehende Vereinbarungen zu einer Arbeitszeitverlängerung bleiben mit der Maßgabe gültig, dass sich die vereinbarte wöchentliche Gesamtarbeitszeit um eine Stunde reduziert.“

2. § 67 NV Bühne wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Im Arbeitsvertrag ist eine Gage zu vereinbaren. Die Einstiegsgage beträgt im Tarifbereich TVöD mindestens 2.900 € monatlich, im Tarifbereich TV-L mindestens 3.075 € monatlich. Für Bühnentechniker mit einer Dienstzeit von mehr als zwei Jahren beträgt die Gage im Tarifbereich TVöD mindestens 3.110 € monatlich, im Tarifbereich TV-L mindestens 3.285 € monatlich (Mindestgage). Dienstzeit sind alle Beschäftigungszeiten, die das Mitglied als Bühnentechniker bei Arbeitgebern, die dem Deutschen Bühnenverein angehören, zurückgelegt hat.
Wird die Arbeitszeit nach § 64 Abs. 2 verlängert, beträgt die monatliche Gage für jede Stunde der Verlängerung 1/39 der arbeitsvertraglich vereinbarten Gage zuzüglich eines Zuschlags. Dieser beträgt bei einer arbeitsvertraglich vereinbarten Gage bis zum 1,5fachen der Mindestgage 30 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils der arbeitsvertraglich vereinbarten Gage. Bei einer höheren Gage beträgt er 15 v. H.“

Wird mit dem Bühnentechniker nach § 5 Abs. 3 eine Teilzeit vereinbart, kann die Einstiegsgage nach Unterabsatz 1 Satz 2 bzw. die Mindestgage nach Unterabsatz 1 Satz 3 unterschritten werden, jedoch um nicht mehr, als sich aus dem Maß der vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit ergibt.

Mit der Gage sind die von dem Bühnentechniker nach diesem Tarifvertrag zu erbringenden Arbeitsleistungen abgegolten, soweit sich aus den Absätzen 2 und 3 nichts anderes ergibt.

Der Bühnentechniker erhält neben seiner Vergütung für die tatsächliche Leistung einer Überstunde einen Zuschlag. Dieser beträgt bei einer arbeitsvertraglich vereinbarten Gage bis zum 1,5fachen der Mindestgage 30 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils der arbeitsvertraglich vereinbarten Gage. Bei einer höheren Gage beträgt er 15 v. H. Dieser Zuschlag besteht unabhängig von einem Freizeitausgleich. Wird eine Überstunde nicht nach § 64 Abs. 5 Satz 2 ausgeglichen, erhält der Bühnentechniker je Stunde 100 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils der arbeitsvertraglich vereinbarten Gage.“

- b) Die bisherige Protokollnotiz zu Absatz 1 wird Protokollnotiz zu Absatz 1 Nr. 1. Es wird folgende Protokollnotiz zu Absatz 1 Nr. 2 angefügt:

„2. Für Arbeitsverträge, die vor dem 1. Januar 2026 abgeschlossen worden sind, gilt Folgendes:

- a) Die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit von 40 Stunden wird zum 1. Januar 2026 um eine Stunde gekürzt; die vereinbarte Gage bleibt unverändert.
- b) Für Arbeitsverträge mit einer verringerten Arbeitszeit wird die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeits-

zeit zum 1. Januar 2026 um den Anteil von einer Stunde gekürzt, der dem Verhältnis der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit zu 40 Stunden entspricht; die vereinbarte Gage bleibt unverändert. Satz 1 gilt nicht für noch unverändert bestehende Arbeitsverträge, die vor dem 1. Februar 2006 mit einer Arbeitszeit von 38,5 Stunden abgeschlossen wurden; diese gelten unverändert fort.

- c) Für Arbeitsverträge mit einer verlängerten Arbeitszeit wird die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit zum 1. Januar 2026 um eine Stunde gekürzt; die vereinbarte Gage bleibt unverändert.
- d) Wird die Arbeitszeit nach der Kürzung nach Buchstabe c mehr als 39 Stunden betragen, bietet der Arbeitgeber dem Bühnentechniker schriftlich bis zum 31. Dezember 2025 die weitere Reduzierung der Arbeitszeit auf 39 Stunden unter anteiliger Reduzierung der arbeitsvertraglich vereinbarten Gage mit Wirkung zum 1. Mai 2026 an. Der Bühnentechniker kann dieses Angebot bis zum 31. Januar 2026 schriftlich annehmen.“

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und setzt den NV Bühne in der Fassung des 13. Änderungsarbeitsvertrags vom 22. August 2022 auch gegenüber der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger und dem Bundesverband Schauspiel BFFS wieder in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 1 am 1. August 2025 und § 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.

Köln/Hamburg/Berlin, den 30. April 2025

gez. Unterschriften

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

714

Ermächtigung zur Unterzeichnung von Schuldurkunden und von Staatsbürgschaften

Die am 20. August 2012 an Herrn Michael Seneberg erteilte und im Staatsanzeiger veröffentlichte Ermächtigung zur Unterzeichnung von Schuldurkunden des Landes Hessen und Urkunden über Gewährleistungen des Landes wird mit Wirkung zum 1. August 2025 zurückgenommen.

Wiesbaden, den 1. August 2025

Hessisches Ministerium der Finanzen
H1201-A-01695-0353-III5

StAnz. 36/2025 S. 952

HESSISCHES MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR DEN RECHTSSTAAT

715

Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfungen für den Ausbildungsberuf zum/zur Justizfachangestellten

Aufgrund der § 47 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 in Verbindung mit § 73 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2025 (BGBl. I Nr. 117, 129) und in Verbindung mit § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121),

in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung und für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse vom 25. Februar 2008 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 2021 (GVBl. S. 594), verordnet der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main nach Genehmigung durch das Hessische Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat nach § 47 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes und Beschlussfassung des Berufsbildungsausschusses nach § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes:

Inhaltsverzeichnis**Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse**

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Abschlussprüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 10 Anmeldung zur Prüfung
- § 11 Entscheidung über die Zulassung

Dritter Abschnitt: Gliederung der Abschlussprüfung

- § 12 Aufteilung in zwei Teile
- § 13 Prüfungsbereiche des Teiles 1
- § 14 Prüfungsbereiche des Teiles 2

Vierter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

- § 15 Prüfungsgegenstand
- § 16 Besondere Verhältnisse von behinderten Menschen
- § 17 Prüfungsaufgaben
- § 18 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen
- § 19 Nichtöffentlichkeit
- § 20 Leitung, Aufsicht, Niederschrift
- § 21 Ausweispflicht und Belehrung
- § 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

Fünfter Abschnitt: Bewertung, Gewichtung der Prüfungsbereiche, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 24 Bewertungsschlüssel
- § 25 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung
- § 26 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 27 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 28 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen
- § 29 Prüfungszeugnis
- § 30 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Sechster Abschnitt: Wiederholungsprüfung

- § 31 Wiederholungsprüfung

Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 32 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 33 Prüfungsunterlagen
- § 34 Übergangsregelung
- § 35 Aufhebung
- § 36 Inkrafttreten

**Erster Abschnitt:
Prüfungsausschüsse****§ 1
Errichtung**

Für die Abnahme der Abschlussprüfungen errichtet die zuständige Stelle einen oder mehrere Prüfungsausschüsse (§ 39 Absatz 1 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)).

**§ 2
Zusammensetzung und Berufung**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Absatz 1 BBiG).
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Absatz 2 Satz 1 und 2 BBiG).
- (3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Absatz 3

Satz 1 BBiG). Die Mitglieder üben nach Ablauf ihrer Amtszeit ihre Tätigkeit im Prüfungsausschuss weiter aus, bis ein neuer Prüfungsausschuss gebildet ist.

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 2 BBiG).

(5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 3 BBiG).

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Absatz 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde aberufen werden (§ 40 Absatz 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (§ 40 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 40 Absatz 6 BBiG).

(10) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Absatz 7 BBiG).

§ 3**Ausschluss von der Mitwirkung**

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüflinge nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

- 1. Verlobte,
- 2. Ehegatten,
- 3. eingetragene Lebenspartner,
- 4. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
- 5. Geschwister,
- 6. Kinder der Geschwister,
- 7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
- 8. Geschwister der Eltern,
- 9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

- 1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
- 2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
- 3. im Fall der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Ausbilderinnen und Ausbilder des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine an-

dere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Absatz 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag (§ 41 Absatz 2 BBiG).

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 28 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Abschlussprüfung

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die zuständige Stelle bestimmt in der Regel jeweils zwei für die Durchführung der Abschlussprüfung maßgebende Termine im Jahr. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.

(2) Die zuständige Stelle gibt die Termine einschließlich der Anmeldefristen schriftlich mindestens sechs Monate vorher bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.

(3) Wird die Abschlussprüfung ganz oder in Teilen mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind für diese Prüfungsfächer einheitliche Prüfungstage von der zuständigen Stelle anzusetzen. Der Prüfungstag des übrigen Prüfungsfachs ist vom Prüfungsausschuss festzulegen.

(4) Die Auszubildenden sind an den Prüfungstagen und an bis zu fünf Arbeitstagen vor der Prüfung freizustellen (§ 14 Absatz 1, 2 des Tarifvertrags für Auszubildende des Landes Hessen in Ausbildungsbetrieben nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-H BBiG)).

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen

(1) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung jeweils gesondert zu entscheiden (§ 44 Absatz 1 BBiG).

(2) Zum **ersten Teil** der Abschlussprüfung **ist zuzulassen** (§ 44 Absatz 2 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 Nummer 2 und 3 BBiG),

1. wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungsdauer zurückgelegt hat,
2. wer einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG vorgelegt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter zu vertreten haben.

(3) Zum **zweiten Teil** der Abschlussprüfung **ist zuzulassen** (§ 44 Absatz 3 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 BBiG), wer

1. die Ausbildungsdauer zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
 2. wer an der vorgeschriebenen Abschlussprüfung Teil 1 teilgenommen sowie einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG vorgelegt hat oder aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am ersten Teil der Abschlussprüfung nicht teilgenommen hat. In diesem Fall ist der erste Teil der Abschlussprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen und
 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter zu vertreten haben.
- (4) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 Nummer 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Absatz 2 Satz 2 BBiG).

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Absatz 1 BBiG).

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Absatz 2 BBiG).

(3) Soldaten oder Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten oder Soldatinnen sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Absatz 4 BBiG).

§ 10

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung soll schriftlich drei Monate vor dem Prüfungstermin durch die oder den Auszubildenden mit Zustimmung der oder des Auszubildenden bei der zuständigen Stelle erfolgen.

(2) In besonderen Fällen, insbesondere in den Fällen des § 9 und bei Wiederholungsprüfungen, kann die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen.

(3) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. in den Fällen des § 8 und § 9 Absatz 1:
 - a. Bescheinigung über die Teilnahme an der Abschlussprüfung Teil 1,
 - b. vorgeschriebene Ausbildungsnachweise,
 - c. die Zeugnisse der Ausbilderinnen oder Ausbilder,
 - d. die beiden letzten Berufsschulzeugnisse,
 - e. Bestätigung der oder des Auszubildenden und der Berufsschule nach § 9 Absatz 1,
2. in den Fällen des § 9 Absatz 2 und 3:
 - a. Nachweis über Zeiten der Berufstätigkeit im Sinne von § 9 Absatz 2 Satz 1 und 2,
 - b. das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
 - c. gegebenenfalls Glaubhaftmachung der beruflichen Handlungsfähigkeit im Sinne des § 9 Absatz 2 Satz 3 und 4 und Absatz 3.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Absatz 1

BBiG). Dieser teilt seine Entscheidung unverzüglich der zuständigen Stelle mit.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüflingen spätestens mit der Ladung unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(3) Die Zulassung kann von der zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

Dritter Abschnitt: Gliederung der Abschlussprüfung

§ 12 Aufteilung in zwei Teile

Die Abschlussprüfung richtet sich nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Justizfachangestellten/zur Justizfachangestellten in der jeweils gültigen Fassung und gliedert sich in zwei Teile.

§ 13 Prüfungsbereiche des Teiles 1

(1) Teil 1 der Abschlussprüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

1. „Arbeitsabläufe in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren planen und umsetzen“ und
2. „Gerichtliche Entscheidungen in Zivilprozessverfahren und in Zwangsvollstreckungsverfahren in das bewegliche Vermögen vorbereiten und deren Umsetzung unterstützen“.

(2) Im Prüfungsbereich „**Arbeitsabläufe in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren planen und umsetzen**“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Sachverhalte rechtlich einzuordnen,
2. materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Regelungen anzuwenden,
3. Arbeitsaufgaben zu planen und durchzuführen,
4. Vorgänge unter Berücksichtigung von Zeichnungs- und Vertretungsregelungen sowie unter Berücksichtigung von Weisungsbefugnissen zu bearbeiten,
5. Anträge, Erklärungen, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe zu Protokoll der Geschäftsstelle aufzunehmen sowie
6. Arbeitsprozesse zu reflektieren und Maßnahmen zu deren Verbesserung vorzuschlagen.

(3) Im Prüfungsbereich „**Gerichtliche Entscheidungen in Zivilprozessverfahren und in Zwangsvollstreckungsverfahren in das bewegliche Vermögen vorbereiten und deren Umsetzung unterstützen**“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Sachverhalte rechtlich zu beurteilen,
2. materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Regelungen anzuwenden,
3. Zustellungen zu veranlassen,
4. Fristen zu berechnen und zu überwachen sowie
5. gerichtliche Entscheidungen entweder
 - a) vorzubereiten,
 - b) zu verarbeiten oder
 - c) vorzubereiten und zu verarbeiten.

(4) Für den Nachweis nach Absatz 3 sind folgende Gebiete zugrunde zu legen:

1. Zivilprozessverfahren und
2. Zwangsvollstreckungsverfahren in das bewegliche Vermögen.

(5) Der Prüfling hat die Aufgaben jeweils schriftlich zu bearbeiten. Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein.

(6) Die Prüfungszeit beträgt jeweils 60 Minuten.

§ 14 Prüfungsbereiche des Teiles 2

(1) Teil 2 der Abschlussprüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

1. „Fachliche Sachbearbeitung“,
2. „Auskünfte in Nachlasssachen und betreuungsgerichtlichen Angelegenheiten erteilen“ sowie
3. „Wirtschafts- und Sozialkunde“.

(2) Im Prüfungsbereich „**Fachliche Sachbearbeitung**“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Anträge von Verfahrensbeteiligten rechtlich einzuordnen,
2. materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Regelungen anzuwenden,
3. Kosten, Vergütungen und Entschädigungen darzustellen, zu erläutern und zu berechnen sowie
4. Bekanntmachungen zu veranlassen.

(3) Für den Nachweis nach Absatz 2 sind zwei der folgenden Gebiete zugrunde zu legen:

1. Grundbuch,
2. öffentliche Register,
3. Insolvenzrecht,
4. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen,
5. Familiensachen.

Der Aufgabenauswahlausschuss legt fest, welche Gebiete zugrunde gelegt werden.

(4) Der Prüfling hat die Aufgaben im Prüfungsbereich „**Fachliche Sachbearbeitung**“ schriftlich zu bearbeiten. Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein.

(5) Die Prüfungszeit nach Absatz 2 beträgt 120 Minuten.

(6) Im Prüfungsbereich „**Auskünfte in Nachlasssachen und betreuungsgerichtlichen Angelegenheiten erteilen**“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern zu erfassen,
2. Gespräche systematisch, zielorientiert und adressatengerecht zu führen,
3. Bürgerinnen und Bürger über materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Regelungen zu informieren,
4. Probleme und Vorgehensweisen zu erörtern,
5. einen Lösungsweg, auch unter Berücksichtigung digitaler Geschäftsprozesse, zu entwickeln,
6. über das Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern hinausgehende Bedarfe zu erkennen und anzusprechen sowie
7. Gespräche situationsgerecht abzuschließen.

(7) Für den Nachweis nach Absatz 6 ist eines der folgenden Gebiete zugrunde zu legen:

1. Nachlasssachen oder
2. betreuungsgerichtliche Angelegenheiten.

Der Prüfungsausschuss legt fest, welches Gebiet zugrunde gelegt wird.

(8) Im Prüfungsbereich „Auskünfte in Nachlasssachen und betreuungsgerichtlichen Angelegenheiten erteilen“ wird mit dem Prüfling eine Gesprächssimulation durchgeführt.

(9) Für die Gesprächssimulation stellt der Prüfungsausschuss dem Prüfling eine Aufgabe aus einem der Gebiete nach Absatz 7. Die Aufgabe muss praxisbezogen sein.

(10) Für die Vorbereitung auf die Gesprächssimulation stehen dem Prüfling 20 Minuten zur Verfügung. Die Dauer der Gesprächssimulation soll 25 Minuten betragen.

(11) Im Prüfungsbereich „**Wirtschafts- und Sozialkunde**“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.

(12) Die Aufgaben im Prüfungsbereich „**Wirtschafts- und Sozialkunde**“ müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.

(13) Die Prüfungszeit nach Absatz 11 beträgt 60 Minuten.

Vierter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

§ 15 Prüfungsgegenstand

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).

(2) Die Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht die Ausbildungsordnung oder die Prüfungsregelung der zuständigen Stelle etwas Anderes vorsieht.

§ 16 Besondere Verhältnisse von behinderten Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen auf Antrag die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden.

Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Absatz 1 BBiG). Über den Antrag entscheidet die zuständige Stelle.

§ 17 Prüfungsaufgaben

(1) Die Prüfungsaufgaben einschließlich der Lösungs- und Bewertungshinweise werden einheitlich überregional auf der Grundlage der Ausbildungsordnung erstellt.

(2) Die Prüfungsaufgaben einschließlich der Lösungs- und Bewertungshinweise werden von einem Aufgabenauswahlausschuss beschlossen. Dieser wird von der zuständigen Stelle für die Dauer von mindestens drei Jahren entsprechend § 40 Absatz 2 und 3 BBiG berufen.

(3) Soweit Prüfungsaufgaben nach Absatz 1 nicht vorhanden sind, beschließt sie der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 18 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen

(1) Sind nach der Ausbildungsordnung Aufgaben schriftlich zu bearbeiten, kann die zuständige Stelle bestimmen, dass diese ganz oder in Teilen in digitaler Form an einem festgelegten Prüfungs-ort unter Aufsicht durchgeführt werden. Vor der Entscheidung ist der Berufsbildungsausschuss nach § 79 BBiG einzubeziehen. Die Prüfungsausschüsse sind rechtzeitig zu informieren.

(2) Die digitale Durchführung der Prüfung erfolgt unter folgenden Maßgaben:

1. die zuständige Stelle hat die erforderlichen digitalen Endgeräte mit der erforderlichen digitalen Ausstattung (digitales Prüfungssystem) zur Verfügung zu stellen;
2. Prüflingen und den Prüfenden ist vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem digitalen Prüfungssystem vertraut zu machen;
3. während der Abnahme der Prüfungsleistung hat eine für das digitale Prüfungssystem technisch sachkundige Person zur Verfügung zu stehen;
4. bei nicht durch den Prüfling zu vertretenden technischen Störungen ist der damit verbundene Zeitverlust durch entsprechende Zeitverlängerung auszugleichen;
5. es ist sicherzustellen, dass nach dem jeweiligen Stand der Technik die von den Prüflingen und den Prüfenden eingegebenen Daten diesen stets eindeutig und innerhalb der Aufbewahrungsfrist nach § 33 dauerhaft zugeordnet werden können. Die Unveränderbarkeit der abschließend übermittelten Daten durch die Prüflinge und die Prüfenden ist sicherzustellen.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten sind einzuhalten.

§ 19 Nichtöffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen oder Vertreter der obersten Landesbehörde und der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann bei der Gesprächssimulation bei begründetem Interesse Zuhörerinnen und Zuhörer zulassen. Sie haben sich jeder Einwirkung auf die Prüfung zu enthalten. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

(2) Der Prüfling hat das Recht, begründete Einwendungen gegen die Anwesenheit von bestimmten Personen zu erheben, welche die Leistung ungünstig beeinflussen könnten. Über die Einwendungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 20 Leitung, Aufsicht, Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 27 Absatz 1 durchgeführt.

(2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(3) Die Prüflinge versehen die Prüfungsaufgaben der schriftlichen Prüfungsfächer mit den ihnen durch die zuständige Stelle zugeordneten Kennziffern. Die Namen dürfen dem Prüfungsausschuss vor der endgültigen Bewertung dieses Prüfungsteils nicht bekanntgegeben werden.

(4) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 21 Ausweispflicht und Belehrung

(1) Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses oder der Aufsichtsperson auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

(2) Die Prüflinge sind über die Bestimmungen nach den §§ 22 und 23 zu belehren und darauf hinzuweisen, dass eine ihnen bekannte gesundheitliche Beeinträchtigung, die nicht rechtzeitig angezeigt wird, bei Teilnahme an der Prüfung nachträglich nicht berücksichtigt werden kann.

§ 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie oder er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert ein Prüfling durch ihr oder sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie oder er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften und bei innerhalb eines Jahres nach der Zustellung des Prüfungszeugnisses nachträglich festgestellten Täuschungen.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.

(4) Bei den zeitlich auseinanderfallenden Teilen einer Abschlussprüfung gelten die Absätze 1 bis 3 für den jeweiligen Teil.

(5) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers. Die zuständige Stelle ist über alle Entscheidungen in Bezug auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes unverzüglich zu informieren.

Fünfter Abschnitt: Bewertung, Gewichtung der Prüfungsbereiche, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 24 Bewertungsschlüssel

(1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

= 100 – 92 Punkte = Note 1 = sehr gut

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

- = unter 92 – 81 Punkte = Note 2 = gut
eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
- = unter 81 – 67 Punkte = Note 3 = befriedigend
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
- = unter 67 – 50 Punkte = Note 4 = ausreichend
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
- = unter 50 – 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
- = unter 30 – 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

Der 100-Punkte-Schlüssel ist bei der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

(2) Ergeben sich bei der Ermittlung von Durchschnittspunktzahlen Dezimalstellen und betragen diese 0,5 oder mehr, wird aufgerundet; im Übrigen abgerundet.

§ 25

Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung

(1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

1. „Arbeitsabläufe in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren planen und umsetzen“ mit 15 Prozent,
2. „Gerichtliche Entscheidungen in Zivilprozessverfahren und in Zwangsvollstreckungsverfahren in das bewegliche Vermögen vorbereiten und deren Umsetzung unterstützen“ mit 15 Prozent,
3. „Fachliche Sachbearbeitung“ mit 30 Prozent,
4. „Auskünfte in Nachlasssachen und betreuungsgerichtlichen Angelegenheiten erteilen“ mit 30 Prozent sowie
5. „Wirtschafts- und Sozialkunde“ mit 10 Prozent.

(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen – auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 26 – wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens zwei Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.

Über das Bestehen ist ein Beschluss nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes zu fassen.

§ 26

Mündliche Ergänzungsprüfung

(1) Der Prüfling kann in einem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.

(2) Dem Antrag ist stattzugeben,

1. wenn er für einen der folgenden Prüfungsbereiche gestellt worden ist:
 - a) „Fachliche Sachbearbeitung“ oder
 - b) „Wirtschafts- und Sozialkunde“,
2. wenn der benannte Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
3. wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nur in einem einzigen Prüfungsbereich durchgeführt werden.

(3) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll etwa 20 Minuten dauern.

(4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

§ 27

Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Jede Prüfungsleistung ist von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses selbstständig zu bewerten. Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Bei der gemeinsamen

Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.

(2) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 hat das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses jeweils zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen zu beauftragen (§ 42 Absatz 2 Satz 1 BBiG). Die nach Satz 1 beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest (§ 42 Absatz 3 BBiG). Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beschlussfassung nach Absatz 1 nicht an die Einzelbewertungen der beauftragten Mitglieder gebunden.

§ 28

Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der zuständigen Stelle genehmigten Formularen zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle ohne schuldhaftes Zögern unverzüglich vorzulegen.

(2) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfling eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne schuldhaftes Zögern unverzüglich zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen.

(3) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist das Ergebnis der Prüfungsleistungen im ersten Teil der Abschlussprüfung dem Prüfling schriftlich mitzuteilen (§ 37 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Der erste Teil der Abschlussprüfung ist nicht eigenständig wiederholbar (§ 37 Absatz 1 Satz 3 BBiG).

(4) Dem Auszubildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Abschlussprüfung Teil 1 und Teil 2 des Auszubildenden übermittelt (§ 37 Absatz 2 Satz 2 BBiG).

§ 29

Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Absatz 2 Satz 1 BBiG). Der von der zuständigen Stelle vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 BBiG“,
2. die Personalien des Prüflings (Name, ggfs. Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum),
3. die Bezeichnung des Ausbildungsberufs,
4. das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung Teil 1 und Teil 2 sowie die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen (jeweils Note und Punkte)
5. das Datum des Bestehens der Prüfung,
6. die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Siegel; mit Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses kann dessen Unterschrift durch die Unterschrift eines anderen Mitglieds des Prüfungsausschusses ersetzt werden.

(3) Auf Antrag des Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen. Der Auszubildende hat den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen dem Antrag beizufügen (§ 37 Absatz 3 BBiG).

Im Prüfungszeugnis soll darüber hinaus ein Hinweis auf die vorläufige Einordnung des Abschlusses im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) und das sich aus der Verknüpfung des DQR mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) ergebende EQR-Niveau enthalten sein.

§ 30

Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling und seine gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung auf Antrag nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 31 Absatz 2).

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung nach § 31 ist hinzuweisen.

Sechster Abschnitt:
Wiederholungsprüfung

§ 31
Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung Teil 2 kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Absatz 1 Satz 2 BBiG). Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
- (2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Absatz 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Absatz 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

Siebter Abschnitt:
Schlussbestimmungen

§ 32
Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 33
Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die Aufbewahrung der Unterlagen richtet sich nach der Verordnung zur Aufbewahrung von Schriftgut der Justiz vom 23. November 2022 (GVBl. S. 688) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 34
Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bestehen, sind die Vorschriften der in § 35 aufgehobenen Prüfungsordnung weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren vor Ablegung der Zwischenprüfung die Anwendung der Vorschriften dieser Prüfungsordnung.

§ 35
Aufhebung

Die Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung für den Ausbildungsberuf „Justizfachangestellter oder Justizfachangestellte“ bei den hessischen Justizbehörden nach § 41 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 17. April 2018 (JMBl. S. 555) wird aufgehoben.

§ 36
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, den 4. August 2025

Der Präsident des Oberlandesgerichts
Frankfurt am Main
– Zuständige Stelle –
In Vertretung
gez. Dr. Römer
2540 E - II/1 - 1997/25

StAnz. 36/2025 S. 952

Die Prüfungsordnung wurde am 4. August 2025 nach § 47 Abs. 1 Satz 2 sowie § 73 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 16. April 2025 (BGBl. I Nr. 117, 129) und in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung und für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse vom 25. Februar 2008 (GVBl. S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 2021 (GVBl. S. 594), vom Hessischen Ministerium der Justiz genehmigt.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR KULTUS, BILDUNG UND CHANCEN

716

Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinden Immenhausen und Mariendorf

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 13. Mai 2025 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.
Die Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden
Immenhausen und Mariendorf
werden zur
**Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Immenhausen-
Mariendorf**
vereinigt.

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Immenhausen-Mariendorf ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Immenhausen und Mariendorf.

- II.
1. Aus dem Grundvermögen der „Die Kirche zu Immenhausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Immenhausen Blatt 1273, auf die „Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Immenhausen-Mariendorf“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Immenhausen	28	16		630
Immenhausen	12	42		1449
Immenhausen	17	53		1616

Immenhausen	17	54		3045
Immenhausen	7	96	1	2444
Immenhausen	7	99		583
Immenhausen	25	264	147	1037
Immenhausen	25	263	146	1163
Immenhausen	23	164	54	3216
Immenhausen	6	74	1	2611
Immenhausen	6	63	2	1481
Immenhausen	26	35	3	270
Immenhausen	26	36	1	7274
Immenhausen	26	35	4	118
Immenhausen	17	313	41	2195
Immenhausen	19	64	1	2399
Immenhausen	6	71	1	210
Immenhausen	8	191	97	2119
Immenhausen	8	192	97	2118
Immenhausen	8	193	97	2120
Immenhausen	26	181		7066
Immenhausen	7	11	3	2469
Immenhausen	6	65	4	492
Immenhausen	6	71	2	478
Immenhausen	28	171	1	1758
Immenhausen	28	171	2	73
Immenhausen	26	36	1	7274

2. Aus dem Grundvermögen der „Die Pfarrei zu Immenhausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Immenhausen Blatt 1356, auf die „Pfarrei der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Immenhausen-Mariendorf“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Immenhausen	19	89		29249
Immenhausen	19	90		24652
Immenhausen	19	88		46090
Immenhausen	7	14		439
Immenhausen	7	15		416
Immenhausen	19	36		1352
Immenhausen	11	65		14112
Immenhausen	21	36	1	4437
Immenhausen	21	37	1	5221
Immenhausen	15	35	2	15543
Immenhausen	13	104		36063
Immenhausen	11	179		13875
Immenhausen	11	180		10078

3. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Küsterstelle in Immenhausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Immenhausen Blatt 2151, auf die „Küsterstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Immenhausen-Mariendorf“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Immenhausen	12	43		2745
Immenhausen	26	37		3567
Immenhausen	7	97	1	223
Immenhausen	7	98		97
Immenhausen	7	100		70
Immenhausen	26	35	1	2185
Immenhausen	26	35	2	1

4. Aus dem Grundvermögen der „Kirchengemeinde Mariendorf“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Mariendorf Blatt 170, auf die „Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Immenhausen-Mariendorf“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Mariendorf	5	26	2	2293

5. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei Udenhausen-Mariendorf“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Mariendorf Blatt 237, auf die „Pfarrei der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Immenhausen-Mariendorf“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Mariendorf	7	14		1248
Mariendorf	5	26	3	7216
Mariendorf	7	38	8	518

6. Im Grundbuchblatt 1273 von Immenhausen ist in Abteilung II, lfd. Nr. 15, für die „Pfarrei Immenhausen“ ein Nießbrauch eingetragen. Diese Dienstbarkeit geht auf die „Pfarrei der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Immenhausen-Mariendorf“ über.

III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Kassel, den 15. Mai 2025

L.S.

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
Landeskirchenamt
gez. Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Vorstehende Urkunde wird hiermit ohne Anlagen bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 15. August 2025

Hessisches Ministerium für Kultus,
Bildung und Chancen
Z.3 – 5.05-00003#2025-00007

StAnz. 36/2025 S. 958

717

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Holzhausen und Knickhagen

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 13. Mai 2025 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelische Kirchengemeinde Holzhausen
und die Evangelische Kirchengemeinde Knickhagen
werden zur

Evangelischen Kirchengemeinde Holzhausen-Knickhagen vereinigt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Holzhausen-Knickhagen ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Holzhausen und der Evangelischen Kirchengemeinde Knickhagen.

II.

1. Aus dem Grundvermögen der „Die Pfarrei zu Holzhausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Holzhausen Blatt 580, auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Holzhausen-Knickhagen“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Holzhausen	12	43		11506
Holzhausen	9	7		7903
Holzhausen	9	8		1878
Holzhausen	9	20		12030
Holzhausen	5	16		352
Holzhausen	5	20	1	2297
Holzhausen	2	31	3	5200
Holzhausen	2	31	6	16686

2. Aus dem Grundvermögen der „Die Kirche (evangelisch-reformierte) in Holzhausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Holzhausen Blatt 581, auf die „Evangelische Kirchengemeinde Holzhausen-Knickhagen“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Holzhausen	1	24		16388
Holzhausen	9	21		7281
Holzhausen	5	83		127
Holzhausen	5	84	3	774

3. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Holzhausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Holzhausen Blatt 722, auf die „Evangelische Kirchengemeinde Holzhausen-Knickhagen“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Holzhausen	4	84		933
Holzhausen	4	83		1010

4. Aus dem Grundvermögen der „Küsterstelle Holzhausen“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Holzhausen Blatt 1135, auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Holzhausen-Knickhagen“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Holzhausen	8	12	1	11606

5. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde, Fuldata-Knickhagen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Knickhagen Blatt 232, auf die „Evangelische Kirchengemeinde Holzhausen-Knickhagen“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Knickhagen	2	60	3	706
Knickhagen	2	60	5	14

III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Kassel, den 15. Mai 2025
L.S.

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
Landeskirchenamt
gez. Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Vorstehende Urkunde wird hiermit ohne Anlagen bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 15. August 2025

Hessisches Ministerium für Kultus,
Bildung und Chancen
Z.3 – 5.05-00003#2025-00008
StAnz. 36/2025 S. 959

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT, WEINBAU, FORSTEN, JAGD UND HEIMAT

718

Bekanntmachungen nach dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (HABwAG)

Bezug: Erlasse vom 24. November 2015 (StAnz. S. 1322), vom 20. November 2020 (StAnz. S. 1319) und vom 5. Dezember 2023 (StAnz. S. 1657)

Die vorgenannten Bekanntmachungen vom 24. November 2015 (StAnz. S. 1322), zuletzt geändert durch Bekanntmachungen vom 5. Dezember 2023 (StAnz. S. 1657), treten am 31. Dezember 2026 außer Kraft. Sie werden hiermit bis zum 31. Dezember 2030 verlängert.

Wiesbaden, den 18. August 2025

Hessisches Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau,
Forsten, Jagd und Heimat
III 5 – 79 a 10.03.02 – 2025
– Gült.-Verz. 85 –

StAnz. 36/2025 S. 960

719

Allgemeine Verwaltungsvorschrift für den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (VwV-AbwAG/HABwAG)

Bezug: Erlasse vom 25. November 2015 (StAnz. S. 1324), vom 21. November 2020 (StAnz. S. 1319) und vom 5. Dezember 2023 (StAnz. S. 1657)

Die vorgenannte Verwaltungsvorschrift vom 25. November 2015 (StAnz. S. 1324), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 5. Dezember 2023 (StAnz. S. 1657), tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft. Sie wird hiermit bis zum 31. Dezember 2030 verlängert.

Wiesbaden, den 19. August 2025

Hessisches Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau,
Forsten, Jagd und Heimat
III 5 – 77 a 10.03.08 – 2025
– Gült.-Verz. 85 –

StAnz. 36/2025 S. 960

720**Wasserrechtliche Anerkennung als EKVO-Laboratorium nach § 10 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)**

Die Firma SGS INSTITUT FRESENIUS GmbH, Am Technologiepark 10 in 45699 Herten wird nach § 10 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) widerruflich als EKVO-Laboratorium nach § 10 Abs. 4 Nr. 4 EKVO (als privatrechtliche Einrichtung für Unternehmerinnen oder Unternehmer von Abwasseranlagen) in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 14. August 2030.

Wiesbaden, den 14. August 2025

**Hessisches Landesamt für
Naturschutz, Umwelt und Geologie**
W2-79f-08-01/L-224-1325-2025

StAnz. 36/2025 S. 961

721**Wasserrechtliche Anerkennung als Prüfstelle für Durchflussmesseinrichtungen und Drosselorgane nach § 11 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)**

Die Firma Bilfinger Engineering & Maintenance GmbH, Industriepark Höchst, Gebäude C 619 in 65926 Frankfurt am Main wird nach § 11 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) widerruflich weiterhin als Prüfstelle für Durchflussmesseinrichtungen und Drosselorgane in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 31. August 2030.

Wiesbaden, den 14. August 2025

**Hessisches Landesamt für
Naturschutz, Umwelt und Geologie**
W2-79f-08-01/D-232-1347-2025

StAnz. 36/2025 S. 961

DER LANDESWAHLLEITER FÜR HESSEN**722****Nachfolge der Landtagsabgeordneten Angela Dorn-Rancke (GRÜNE)**

Die Abgeordnete des 21. Hessischen Landtags Angela Dorn-Rancke hat auf ihr Abgeordnetenmandat verzichtet.

Nach § 40 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes ist an die Stelle von Frau Angela Dorn-Rancke die nächste noch nicht zur Abgeordneten berufene Bewerberin der Landesliste

Frau
Mirjam Glanz (ehem. Schmidt)
Kunsthistorikerin

■ Groß-Umstadt

getreten.

Die Feststellung über die Nachfolge habe ich am heutigen Tage getroffen.

Wiesbaden, den 16. August 2025\

Der Landeswahlleiter für Hessen
0005-II1-20c04-00001#2025-00005

StAnz. 36/2025 S. 961

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

723 DARMSTADT

Vorhaben der Mohr Kompost- & Biogasanlage GmbH Co. KG in 61130 Nidderau – Erbstadt, Naumburger Feld 1;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Mohr Kompost- & Biogasanlage GmbH Co. KG in 61130 Nidderau – Erbstadt, Naumburger Feld 1, beabsichtigt, die bestehende Anlage zur biologischen Behandlung (Vergärung) von landwirtschaftlichen Materialien und nicht gefährlichen Abfällen sowie zur zeitweiligen Lagerung von landwirtschaftlichen Materialien und nicht gefährlichen Abfällen durch

- den Ersatz der Bestands-BHKW-Motoren M1 und M2 durch einen neuen BHKW-Motor,
 - Erhöhung des Anlageninputs um 3.000 t von 12.000 t/a auf 15.000 t/a,
 - die Aufnahme des AVV 02 07 04 (Trester),
 - die Außerbetriebnahme der Hygienisierung
- wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Das Vorhaben soll in Nidderau, Gemarkung: Erbstadt, Flur: 12, Flurstücke: 2, 3, 4, 27, 28/1, postalische Anschrift: 61130 Nidderau – Erbstadt, Naumburger Feld 1, realisiert werden.

Bei der Änderung der bestehenden Abfallanlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG.

Die dafür vorgeschriebene standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und Anlage 3 UVPG ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von ihm keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der von dem Vorhaben nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG betroffenen Schutzgebiete betreffen, ausgehen.

Diese Feststellung beruht maßgeblich auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Das Vorhaben befindet sich außerhalb eines Schutzgebietes.

Durch den Ersatz der beiden älteren BHKW-Motoren durch einen neuen verändern sich die Motoren-Emissionen der Gesamtanlage nur unwesentlich.

Durch die Erhöhung des Anlageninputs um 3.000 t/a aufgrund der zusätzlichen Aufnahme des Tresters bzw. durch dessen Lagerung ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen.

Von relevanten Geruchsimmissionen in der Nachbarschaft ist nicht auszugehen. Mit Belästigungen bzw. erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch Lärm ist nicht zu rechnen. Eine räumliche Erweiterung der Anlage ist nicht erforderlich, da die vorhandenen Lagerflächen ausreichend dimensioniert sind.

Kumulierende Projekte sind nicht vorhanden. In Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Belange sind die Änderungen nicht relevant.

Frankfurt am Main, den 11. August 2025

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
0029-IV-F 42.1-100.h.44.22-00002#2025-00001
(bisher RPDA - Dez. IV/F 42.1-100 h
44.10/2-2019/5)

StAnz. 36/2025 S. 962

724

Renaturierung und Beseitigung von Abstürzen am Mosbach bei Gewässerkilometer 4,1–4,4;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Stadt Wiesbaden beabsichtigt die Renaturierung und Gewässerverlegung des Mosbachs im Abschnitt Gewässerkilometer 4,1–4,4.

Es handelt sich um eine genehmigungspflichtige Maßnahme nach §§ 68 und 78 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG).

Für dieses Vorhaben war nach Art. 4 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, geändert durch Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien des dortigen Anhangs III zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss, da die Ordnung des Wasserhaushalts gewahrt werden kann, nachteilige Wirkungen für die Gewässerökologie und die angrenzenden Lebensräume vermieden werden können und nachteilige Auswirkungen auf Einzelne und das Wohl der Allgemeinheit auch in Zukunft nicht zu erwarten sind.

Weitere Tatbestände, die die Besorgnis erheblicher, nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Darmstadt nicht vor.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wiesbaden, den 13. August 2025

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Wiesbaden
IV/Wi - 41.2 - 79 i 08

StAnz. 36/2025 S. 962

725

Grundwasserentnahme aus dem Brunnen „Die Oberwiese“ in der Gemarkung Groß-Bieberau durch die Stadt Groß-Bieberau;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Stadt Groß-Bieberau hat mit Schreiben vom 29. April 2024 nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), in Verbindung mit § 9 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert am 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, aus dem Brunnen „Die Oberwiesen“ in der Gemarkung Groß-Bieberau, Flur 15, Flurstück Nr. 124, bis zu maximal 50.000 m³ Grundwasser pro Jahr zum Zweck der öffentlichen Trink- und Brauchwasserversorgung zu entnehmen.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 151), stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³ ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Denn nach § 10 Abs. 4 UVPG liegt ein kumulierendes Vorhaben vor. Die Grundwasserentnahmen aus den Quelfassungen „Hochschneise“ mit einem Wasserrecht über 57.000 m³/a und „Schmidtwiese“ mit einem Wasserrecht über 31.000 m³/a erfolgen aus dem gleichen Grundwasservorkommen und es besteht ein wirtschaftlicher Zusammenhang. Es war somit eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Zulassungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Entsprechend § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG hat die zuständige Behörde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die Grundwasserentnahme im beantragten Umfang keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser haben wird. Eine signifikante Schädigung grundwasserabhängiger Ökosysteme kann anhand der für das Vorhaben maßgeblichen Absenk- und Einwirkungsbereiche ausgeschlossen werden. Der gute mengenmäßige und qualitative Zustand des vom beantragten Vorhaben in Anspruch genommenen Grundwasserkörpers wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Zudem werden keine baulichen oder sonstigen Anpassungen oder Arbeiten durchgeführt. Der Entnahmeprozess kann ohne eine Veränderung des Vorgehens fortgeführt werden wie bisher. Es ist nicht mit Emissionen in Form von Stäuben, Schadstoffen oder Lärm zu rechnen. Das Wasserrecht wird als befristete Erlaubnis erteilt, die behördlich widerrufen werden kann.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Hessischen Umweltinformationsgesetzes (HUIG) beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt zugänglich gemacht werden.

Darmstadt, den 14. August 2025

Regierungspräsidium Darmstadt
0029-IV-Da 41.1-79.e.04.32-00023#2023-00002 - 004

StAnz. 36/2025 S. 963

726

Vorhaben der Evonik Operations GmbH;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Evonik Operations GmbH, Kirschenallee, 64293 Darmstadt, beabsichtigt, die Anlage zur Herstellung von Perlpolymerisaten (Betrieb 19) im Wesentlichen durch die Errichtung und den Betrieb eines Blow-Down-Behälters, Installation zusätzlicher Sicherheitseinrichtungen, Änderungen im Bereich der Rohstoffzufuhr, Vergrößerung eines Mischkessels, zusätzlicher Anschluss von Vakuumstationen an einen vorhandenen Wäscher sowie Änderungen der eingesetzten Jahresmengen einiger Roh- und Hilfsstoffe wesentlich zu ändern.

Das Vorhaben soll in 64293 Darmstadt, Gemarkung Darmstadt, Flur 16, Flurstück 175/9, realisiert werden.

Bei der Änderung der Anlage zur Herstellung von Perlpolymerisaten handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG. Die dafür vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und Anlage 3 UVPG ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Es wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben **keine** Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht maßgeblich auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Bei dem Vorhaben handelt es sich im Wesentlichen um Maßnahmen, die die Sicherheit der Anlage weiter erhöhen (Blow-Down-System, zusätzliche Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen) sowie eine flexiblere Nutzung der Anlage ermöglichen. Die Gesamtkapazität der Anlage bleibt unverändert, ebenso die Verfahren selbst. Das Stoffportfolio der Anlage bleibt ebenfalls unverändert. Das Vorhaben soll innerhalb eines bestehenden Gebäudes auf einem industriell genutzten Werksgelände realisiert werden. Die Perlpolymerisationsanlage ist Teil eines Betriebsbereichs der oberen Klasse, jedoch kein sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs. Der maximale Hold-Up an Störfallstoffen bleibt unverändert. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den angemessenen Sicherheitsabstand.

Darmstadt, den 14. August 2025

Regierungspräsidium Darmstadt

IV/Da 43.2-53u11-Evonik-20e-Gla

StAnz. 36/2025 S. 963

727

Vorhaben der Firma VDC FRA 12 GmbH, Goethering 27, 63067 Offenbach am Main: Erweiterung und Betrieb von insgesamt zwölf Notstromaggregaten mit zugehörigen Nebeneinrichtungen zur Sicherstellung der Stromversorgung bei Netzausfall;

Absage des Erörterungstermins

Bezüglich des Antrags der Firma VDC FRA 12 GmbH auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung und Betrieb von insgesamt zwölf Notstromaggregaten mit zugehörigen Nebeneinrichtungen zur Sicherstellung der Stromversorgung bei Netzausfall in der Andréstraße 73, 63067 Offenbach am Main, Gemarkung Offenbach, Flur 4, Flurstück 346/27, Rechts- und Hochwert: 32481707/5550862, veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 9. Juni 2025 (StAnz. S. 644), wird hiermit bekannt gemacht, dass der vorsorglich vorgesehene Erörterungstermin

am **19. September 2025**

um **10:00 Uhr**

im **Behördenzentrum Frankfurt am Main,
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt/Main
Raum Nr. 03.06.40 im 3. OG**

abgesagt wird, da keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden sind.

Frankfurt am Main, den 19. August 2025

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Umwelt Frankfurt

RPDA - Dez. IV/F 43.1-53 u 13/20-2022/1

IV/F 43.2 - 1621/12 Gen 2022/011

StAnz. 36/2025 S. 963

728**Aufhebung der Brückenbauer Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main**

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 Hessisches Stiftungsgesetz in Verbindung mit § 87a BGB habe ich die Brückenbauer Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main mit Bescheid vom 20. Mai 2025 aufgehoben.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2025 → August veröffentlicht.

Darmstadt, den 14. August 2025

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 – 25d 04.12/33-2023

StAnz. 36/2025 S. 964

729**Anerkennung der Christoph Alexander Peters Familienstiftung, Sitz Frankfurt am Main, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 Abs. 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 28. Juli 2025 errichtete Christoph Alexander Peters Familienstiftung mit Sitz in Frankfurt am Main als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2025 → August veröffentlicht.

Darmstadt, den 15. August 2025

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 – 25 d 04.12/5-2025

StAnz. 36/2025 S. 964

730**Anerkennung der Stiftung Wild Environments, Sitz Alsbach, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 28. April 2025 errichtete Stiftung Wild Environments mit Sitz in Alsbach mit Stiftungsurkunde vom 20. August 2025 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2025 → August veröffentlicht.

Darmstadt, den 20. August 2025

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 – 25 d 04. 02/1-2025

StAnz. 36/2025 S. 964

731

GIESSEN

Vorhaben der Windpark GmbH & Co. Hemmerich KG;

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG wird folgende Genehmigung vom 14. August 2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 18.06.2025 wird der **Windpark GmbH & Co. Hemmerich KG**, gesetzlich vertreten durch die Alterric Zweite Windpark Verwaltungs GmbH, diese gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Frank May, **Holzweg 87, 26605 Aurich**, gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. § 16b Abs. 7 Satz 3 und Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, die mit Genehmigungsbescheid vom 24.09.2024 genehmigten Windenergieanlagen WEA 01, 02 und 04 des Windparks „Lohra-Gladenbach“ (Gz.: RPGL-43.1-53e1630/1-2021/1) mit dem Anlagentyp ENERCON E-160 EP5 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m, einem Rotordurchmesser von 160,00 m, einer Gesamthöhe von 246,60 m und einer Nennleistung von 4,6 MW, gemäß der beantragten Änderung wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Die wesentliche Änderung besteht aus der Errichtung und der Inbetriebnahme von WEA des Typs Anlagentyp ENERCON E-175 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 175 m einer Gesamthöhe von 262,5 und einer Nennleistung von je 7 MW.

Die Änderungsgenehmigung tritt als selbstständiger Verwaltungsakt zu der Ursprungsgenehmigung vom 24.09.2024 (Gz.: RPGL-43.1-53e1630/1-2021/1), die fortbesteht, hinzu und bildet mit dieser einen einheitlichen Genehmigungsstatbestand.

Abweichende oder weitergehende Regelungen in dieser Änderungsgenehmigung gehen den Bestimmungen der Ursprungsgenehmigung vor. Ergeben sich Widersprüche zwischen den in der o.g. Genehmigungsbescheid vom 24.09.2024 und den in diesem Änderungsgenehmigungsbescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten letztere.

Die Änderungsgenehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen. Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt III genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheids wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem **Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Fachgerichtszentrum, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel**, erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Zulassung zu stellen und zu begründen.“

Der Genehmigungsbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom **2. September 2025 bis 15. September 2025** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungs-

präsidiums Gießen www.rp-gießen.hessen.de unter „Menü“ → unter der Rubrik „Ansprechen“ „Öffentliche Bekanntmachungen“ anwählen.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden, Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr, an folgende Telefonnummern: 0641 303-4391 oder 0641 303-4392 oder 0641 303-4483.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am 15. Oktober 2025.

Gießen, den 19. August 2025

Regierungspräsidium Gießen
1060-43.1-53-a-1630-07-00001#2025-00001

StAnz. 36/2025 S. 964

732

KASSEL

Vorhaben des Bagger- und Fuhrbetriebs Reinhold Jahn, Fliedener Straße 40, 36119 Neuhoof

Der Bagger- und Fuhrbetrieb Reinhold Jahn, Fliedener Straße 40, 36119 Neuhoof, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung für eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und zur Lagerung von mehr als einem Jahr für Inertabfälle gestellt.

Die Anlage befindet sich in 36119 Neuhoof, Fliedener Tannen/Fliedener Straße 40, Gemarkung Rommerz, Flur 9, Flurstücke 36, 37, 38 und 45/3.

Der Antragsteller beantragt die Neu-Genehmigung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr (hier: 3.750 Tonnen), zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag und zur Lagerung von Inertabfällen von mehr als einem Jahr mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag (hier: 150 Tonnen/Tag) oder einer Gesamtlagerkapazität von 25.000 Tonnen oder mehr (hier: 27.000 Tonnen).

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.11.2.4, 8.12.2 und 8.14.2.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 11. August 2025 im Staatsanzeiger Nr. 33/2025 öffentlich bekannt gegeben.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Neben den Antragsunterlagen liegen Stellungnahmen folgender beteiligter Stellen vor:

- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.2 (Bereich Grundwasserschutz, Wasserversorgung)
- Kreisausschuss des Landkreises Fulda, Fachdienst Bauen und Wohnen (Denkmalschutz)
- Kreisausschuss des Landkreises Fulda, Fachdienst Bauen und Wohnen (Brandschutz)

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden in der Zeit vom 9. September 2025 (erster Tag) bis 8. Oktober 2025 (letzter Tag) auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und können dort abgerufen werden (Homepage des Regierungspräsidiums Kassel (www.rp-kassel.de) unter „Themen A-Z“ → „Öffentliche Bekanntmachung“).

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8:00 bis 16:30 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 15:00 Uhr) an folgende Nummer: 0561-1062945.

Innerhalb der Zeit vom 9. September 2025 (erster Tag) bis 22. Oktober 2025 (letzter Tag) können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 32.2 – Abfallwirtschaft, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld, oder elektronisch (E-Mail: Einwendungen_III_32-2@rpks.hessen.de) erhoben werden.

Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BImSchG können nur die Personen Einwendungen erheben, deren Belange berührt sind oder Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Abs. 1 oder des § 2 Abs. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz erfüllen.

Namen und Anschrift sind anzugeben. Unleserliche Daten und Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem ggf. stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwenderinnen und Einwendern werden für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet.

Es erfolgt keine Eingangsbestätigung der Einwendungen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Datenschutzhinweise können auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel (www.rp-kassel.de) unter „Themen A-Z“ → „Datenschutz“ eingesehen werden. Alternativ können diese auch persönlich beim Regierungspräsidium Kassel unter der obigen Adresse eingesehen oder in Papierform mit einem formlosen Schreiben angefordert werden.

Der Erörterungstermin wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bad Hersfeld, den 15. August 2025

Regierungspräsidium Kassel
0030-32.2-100g01.01-00037#2022-00001
StAnz. 36/2025 S. 965

733

Aufhebung der staatlichen Anerkennung als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle nach § 9 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes

Die staatliche Anerkennung als ärztliche Beratungsstelle von

Herrn
Dr. med. Dirk Höper
Hailer Straße 16
63571 Gelnhausen

wurde mit Ablauf des 30. Juni 2025 aufgehoben.

Kassel, den 20. August 2025

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 58 – 018h05
StAnz. 36/2025 S. 965

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

2025

Montag, 1. September 2025

Nr. 36

Liquidationen

209

Der **Verein Freiwillige Feuerwehr Weilrod-Winden e. V.** ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Christian Rühl, Unterdorfstraße 21, 61276 Weilrod-Winden, anzumelden.

Weilrod-Winden, den 16. August 2025

Der Liquidator

210

Der **Verein der Freunde und Förderer der Schwimmbäder in der Stadt Volkmarsen e. V.** hat sich aufgelöst. Gläubiger des Vereins können ihre Ansprüche bei dem Liquidator Klaus Kramer, Grüner Weg 3, 34471 Volkmarsen, anmelden.

Volkmarsen, den 18. August 2025

Der Liquidator

211

Die **Hessnatur Stiftung Butzbach** ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin Anja Umann, Varendorfer Straße 1, 29553 Bienenbüttel, anzumelden.

Bienenbüttel, den 20. August 2025

Die Liquidatorin

212

Der Verein **+ Hubo d'Slibo Suryoyo e. V.**, VR 1572, (+ Caritas des syrischen Roten Kreuzes e. V.) hat sich aufgelöst. Gläubiger des Vereins können ihre Ansprüche bei dem Liquidator Georg König, Prof.-Klapp-Straße 17 in 34454 Bad Arolsen, anmelden.

Bad Arolsen, den 22. August 2025

Der Liquidator

213

Der Verein **+ Fikri Eritrawyan e. V.**, VR 1630, (+ Caritas Eritreas e. V.) hat sich aufgelöst. Gläubiger des Vereins können ihre Ansprüche bei dem Liquidator Georg König, Prof.-Klapp-Straße 17 in 34454 Bad Arolsen, anmelden.

Bad Arolsen, den 22. August 2025

Der Liquidator

214

Der Verein **+ Mhaber Medhanialem e. V.**, VR 1691, hat sich aufgelöst. Gläubiger des Vereins können ihre Ansprüche bei dem Liquidator Georg König, Prof.-Klapp-Straße 17 in 34454 Bad Arolsen, anmelden.

Bad Arolsen, den 22. August 2025

Der Liquidator

215

Der **Verein English Theatre Club e. V.** ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Michael Wolf, Siemensallee 11, 63477 Maintal, anzumelden.

Maintal, den 22. August 2025

Der Liquidator

Andere Behörden und Körperschaften

Einladung zur Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord

Zur Sitzung der Zweckverbandsversammlung lade ich herzlich für

Donnerstag, den 16. Oktober 2025, 17:00 Uhr,

in das Dorfgemeinschaftshaus Holzhausen, Gunterhäuser
Straße 6 in 34295 Edermünde ein mit folgender

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Nachtragshaushaltsplan und Nachtragshaushaltssatzung 2025
3. Verschiedenes

Die Sitzung ist öffentlich.

Homburg (Efze), den 19. August 2025

**Zweckverband Tierkörperbeseitigung
Hessen-Nord**
gez. Kaufmann
Zweckverbandsvorsitzender

Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV) mit Sitz in Friedberg (Hessen)

Der ZOV weist nachrichtlich auf die Bekanntmachung von Zeit,
Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung der Verbandsver-
sammlung am 10. September 2025, 15:00 Uhr, unter seiner Inter-
netadresse (www.zov.de → Bekanntmachungen) hin.

Friedberg (Hessen), den 21. August 2025

**Zweckverband Oberhessische
Versorgungsbetriebe**
gez. Ulrich Künz
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Das ideale Werkzeug zum Öffentlichen Baurecht

Mit dem Modul Öffentliches Baurecht auf dem neuesten Stand:

Die Online-Bibliothek ist der Inbegriff für hochqualitative Inhalte im Baurecht – damit greifen Expert:innen in der Öffentlichen Verwaltung jederzeit auf rechtssichere Informationen zu und bleiben auf dem neuesten Stand.

- Mit dem Kommentar von Meißner zum **BauGB** und den Handbüchern Ley, **Bauplanungsrecht** und Hanne, **Bauordnungsrecht**
- Inkl. des Standardwerks zur **BauO NRW**
- Zeitschrift **baurecht** mit umfassendem Onlinearchiv



Jetzt abonnieren
€ 66,67 mtl. im Jahresabo
zzgl. MwSt

NEU: GPT-Zusammenfassungen 2.0 von Urteilen und Beschlüssen

Nutzen Sie das Potential künstlicher Intelligenz, um den juristischen Rechercheprozess zu verkürzen.

Ab sofort profitieren Sie dabei von einer klaren optischen Trennung zwischen Sachverhalt und Begründung, damit Sie schneller finden, was Sie suchen. Besonders hervorzuheben ist der Fokus auf die entscheidungserheblichen Gründe, durch die Sie die wesentlichen Argumente des Gerichts auf einen Blick erfassen können.

Überzeugen Sie sich selbst von der neuen Qualität unserer GPT-Zusammenfassungen 2.0 auf Wolters Kluwer Online.

Auch Handel erhältlich

Modul jetzt 30 Tage gratis testen:



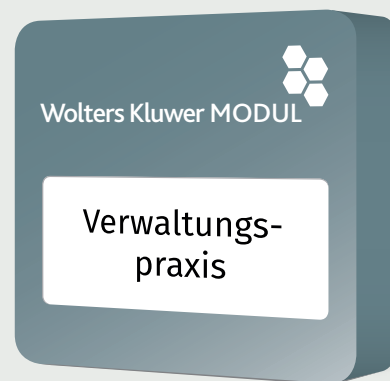
Wolters Kluwer

shop.wolterskluwer-online.de →

Umfassende Unterstützung für Städte, Kreise und Gemeinden

Mit dem Modul Verwaltungspraxis auf dem neuesten Stand:

- Die ideale Online-Bibliothek für Kommunalverwaltungen oder Bundesbehörden mit über 90 fundierten Titeln
- Inklusive Top-Zeitschriften wie **DVBl – Deutsches Verwaltungsblatt**, **ZWW – Zeitschrift für Wahlorganisation und Wahlrecht** und **RiA – Recht im Amt**, jeweils mit Online-Archiv
- Mit aktueller und rechtssicherer Urteils- und Normensammlung
- Profitieren Sie von den Vorteilen eines Abonnements: stets aktuelle Inhalte und komfortable Tools, die Ihre Recherche erleichtern. Mit Wolters Kluwer Recherche haben Sie außerdem Zugriff auf unsere kostenlose Rechtsprechungs- und Gesetzesdatenbank.



Preis auf Anfrage.

NEU: GPT-Zusammenfassungen 2.0 von Urteilen und Beschlüssen

Nutzen Sie das Potential künstlicher Intelligenz, um den juristischen Rechercheprozess zu verkürzen.

Ab sofort profitieren Sie dabei von einer klaren optischen Trennung zwischen Sachverhalt und Begründung, damit Sie schneller finden, was Sie suchen. Besonders hervorzuheben ist der Fokus auf die entscheidungserheblichen Gründe, durch die Sie die wesentlichen Argumente des Gerichts auf einen Blick erfassen können.

Überzeugen Sie sich selbst von der neuen Qualität unserer GPT-Zusammenfassungen 2.0 auf Wolters Kluwer Online.

Auch Handel erhältlich

Modul jetzt 30 Tage gratis testen:



Wolters Kluwer

shop.wolterskluwer-online.de →

Stellenausschreibungen

Stadt

HEUSENSTAMM

Zu Hause im Leben.

Die Stadtverwaltung Heusenstamm sucht zum 1. Januar 2026 für den Fachbereich Finanzen eine fachlich versierte und strategisch qualifizierte Führungspersönlichkeit als

Fachbereichsleitung Finanzen (w/m/d)

– mit mindestens 30 Std. oder in Vollzeit, unbefristet –

In dieser verantwortungsvollen Funktion gestalten Sie mit uns die zukunftsweisende Entwicklung unserer Stadtverwaltung und setzen richtungsweisende Akzente für den Finanzbereich.

Der Fachbereich Finanzen mit den Fachdiensten Finanzbuchhaltung, Steuern, Innere Dienste und Friedhofswesen ist für sämtliche Angelegenheiten der Haushalts- und Finanzplanung sowie -überwachung, den Jahresabschluss einschl. steuerlicher Auswirkungen bei den Regiebetrieben und alle weiteren finanzrelevanten Themen zuständig und verantwortlich.

Als Fachbereichsleitung sind Sie für rund 22 Mitarbeitende direkt oder indirekt in den jeweiligen Fachdiensten zuständig.

Das erwartet Sie:

- Leitung, Organisation, Koordination des gesamten Fachbereichs mit den Aufgaben Finanzen und Controlling, Steuern und Abgaben, Finanzbuchhaltung, Stadtkasse, Innere Dienste und Friedhofswesen
- Aufstellung und Ausführung des Haushalts- und ggf. Nachtragshaushaltsplans
- Erarbeitung der mittel- und langfristigen Finanz- und Investitionsplanung
- Kalkulation der Steuer- und Umlageeckdaten für die Haushalts- und Finanzplanung
- Bearbeitung finanz- und betriebswirtschaftlicher Grundsatzfragen und Aufgabenstellungen sowie Angelegenheiten des Kommunalen Finanzausgleichs
- Ansprechpartner/in des Magistrats und der gesamten Verwaltung bei haushalts- und finanzwirtschaftlichen Fragestellungen
- regelmäßige Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen sowohl in Arbeitskreisen als auch in städtischen Gremien
- Mitarbeit bei der Erstellung des Jahresabschlusses (Anhang und Rechenschaftsbericht)

Was wir Ihnen bieten:

- eine Tätigkeit im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (gemäß HBG) mit einer Besoldung in der Besoldungsgruppe A 13 g. D. (HBesG) oder
- eine vergleichbare Beschäftigung in der Entgeltgruppe 12 nach TVöD-VKA (allgemeine Merkmale)
- Anerkennung und Übernahme der Stufenlaufzeit beim direkten Arbeitgeberwechsel (Beschäftigtenverhältnis) im öffentlichen Dienst gemäß Tätigkeit und Nachweis
- ein vielseitiges Aufgabengebiet mit einer interessanten und abwechslungsreichen Tätigkeit
- digitales Arbeitszeitkonto/planungssichere Arbeitszeiten
- kostenfreies RMV-JobTicket Premium
- kostenfreier Eintritt in unser städtisches Schwimmbad
- betriebliche Leistungen, z. B. Teilnahme am Sozialwerk, Sonderkonditionen im Fitnessstudio, Vereinbarung zum JobBike
- tarifliche Sozialleistungen für Beschäftigte, z. B. Betriebsrente (ZVK), Jahressonderzahlung, leistungsorientierte Prämie, vermögenswirksame Leistungen
- mobiles/hybrides Arbeiten

Sie verfügen über:

- Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst, idealerweise durch Fach-/Hochschulabschluss als Dipl.-Verwaltungswirt/in oder Bachelor of Arts – Public Management, jeweils mit betriebswirtschaftlicher Zusatzqualifikation, Master of Public Administration
- Fortbildungslehrgang zum/zur Verwaltungsfachwirt/in (Angestelltenlehrgang II) oder
- abgeschlossenes Hochschulstudium im Bereich der Betriebswirtschaft, Verwaltungswirtschaft oder vergleichbare Studiengänge im Bereich Finanzwesen

Sie bringen insbesondere mit:

- fundierte und umfassende Fachkenntnisse im kommunalen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und der kaufmännischen Buchführung sowie bilanz- und steuerrechtliche Grundkenntnisse
- mindestens zehn Jahre einschlägige Berufserfahrung im Bereich des Finanzwesens
- gute IT-Kenntnisse von Microsoft Office-Anwendungen, insbesondere Excel und Word
- Praxiserfahrung in öffentlicher Finanzsoftware (die Stadt Heusenstamm arbeitet mit der Finanzsoftware infoma als Partner der ekom21)
- personelle Führungserfahrung
- selbstständige, teamorientierte, terminbewusste Arbeitsweise
- ausgeprägt zielorientierte Organisationskompetenz
- Eigeninitiative, Flexibilität, Belastbarkeit, hohe Leistungs- und Einsatzbereitschaft, auch über die normalen Dienstzeiten hinaus (z. B. Teilnahme an Sitzungen der städtischen Gremien)
- sichere Ausdrucksweise in Wort und Schrift
- Sozialkompetenz und Kommunikationsvermögen
- die Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung wird erwartet

Für tätigkeitsbezogene Fragen steht Ihnen Herr Erster Stadtrat Uwe Michael Hajdu unter der E-Mail-Adresse ersterstadtrat@heusenstamm.de gerne zur Verfügung.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, bewerben Sie sich bis zum **22.9.2025** mit Ihren aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen über den nachfolgenden QR-Code oder über unsere Website www.heusenstamm.de/de/buerger-und-stadt/verwaltung-und-politik/karriere-und-ausbildung.



HESSEN



**Hessische Hochschule für
öffentliches Management und
Sicherheit**

An der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit ist folgende Stelle ausgeschrieben:

Psychologin oder Psychologe (m/w/d) (Diplom/M. Sc.)

Standort Wiesbaden

Startdatum zum 1. Oktober 2025

Arbeitszeit Vollzeit mit 40 Wochenstunden

Entgeltgruppe 13 TV-H

Vertragsart unbefristet

Bewerbungsfrist 7. September 2025

Die vollständige Ausschreibung mit Informationen zur Hochschule, zu den weiteren Voraussetzungen und Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer Homepage unter www.hoems.hessen.de/stellenangebote.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.



MAIN-KINZIG-KREIS

Geschäftszeichen: 11.1/2/50/2025

Das **Amt für soziale Förderung und Teilhabe** nimmt die kommunalen Aufgaben nach den Sozialgesetzbüchern Zwölftes Buch (SGB XII) Sozialhilfe und Neuntes Buch (SGB IX) Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen für den Main-Kinzig-Kreis wahr. Hierfür suchen wir im Main-Kinzig-Forum in Gelnhausen, Abteilung Existenzsicherung, zum nächstmöglichen Zeitpunkt personelle Verstärkung in der

**Leistungssachbearbeitung (m/w/d)
im Bereich Sozialhilfe/Grundsicherung (SGB XII)**

Den vollständigen Ausschreibungstext mit allen relevanten Informationen finden Sie im Internet unter: karriere.mkk.de

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, Telefon: (02233) 3760-7000, Fax: (02233) 3760-7201, www.wolterskluwer.de, Kundenservice: Telefon (02233) 3760 7201, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com. Jahresabonnement Print: 48,50 € zzgl. 39,00 € Porto und Verpackung (jew. inkl. MwSt.). Bankverbindung: Bankkonto Deutsche Bank AG, Neuwied BLZ 574 700 47, Konto-Nr. 2 028 850. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Wochen zum 30.6. und 31.12. möglich. Einzelverkaufspreis: 2,50 € zzgl. 2,50 € inkl. MwSt. Porto und Verpackung (jew. inkl. MwSt.). Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektor Christoph Sagebiel; Redaktion: Birgit Stock, Telefon: 0611 353-1682; Anzeigen des „Öffentlichen Anzeigers“: Gabriele Wieneber (Anzeigenverkauf), Telefon: (02233) 3760-7608, anzeigen-staatsanzeiger@wolterskluwer.com; Anja Bottner

(Anzeigendisposition), Telefon (02233) 3760-7697, Lukas Reyes (Anzeigendisposition), Telefon (02233) 3760-7743, anzeigen-staatsanzeiger@wolterskluwer.com. Chefin vom Dienst: Annette Baier, Telefon: (0221) 429196-58, redaktion-staatsanzeiger@wolterskluwer.com; Druck: rewi druckhaus – Reiner Winters GmbH, 57537 Wissen. Redaktionsschluss für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12:00 Uhr, Anzeigenschluss: jeweils freitags, 12:00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 9 vom 1. Januar 2025.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 36 vom 1. September 2025 beträgt 32 Seiten.



Geschäftszeichen: 11.1/2/00/2025

Das **Amt für soziale Förderung und Teilhabe** nimmt die kommunalen Aufgaben nach den Sozialgesetzbüchern Zwölftes Buch (SGB XII) Sozialhilfe und Neuntes Buch (SGB IX) Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen für den Main-Kinzig-Kreis wahr. Hierfür suchen wir im Main-Kinzig-Forum in Gelnhausen, zur Verstärkung unserer Abteilung Pflege und Teilhabe, eine

**Leistungssachbearbeitung (m/w/d)
im Bereich Hilfe zur Pflege innerhalb von
Einrichtungen SGB XII**

Den vollständigen Ausschreibungstext mit allen relevanten Informationen finden Sie im Internet unter: karriere.mkk.de



Geschäftszeichen: 11.1/2/00/2025

Das **Amt für soziale Förderung und Teilhabe** nimmt die kommunalen Aufgaben nach den Sozialgesetzbüchern Zwölftes Buch (SGB XII) Sozialhilfe und Neuntes Buch (SGB IX) Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen für den Main-Kinzig-Kreis wahr. Hierfür suchen wir im Main-Kinzig-Forum in Gelnhausen, zur Verstärkung der Abteilung Pflege und Teilhabe, eine/einen

**Fallmanagerin/Fallmanager (m/w/d)
im Bereich Eingliederungshilfen für Menschen
mit Behinderungen nach dem Sozialgesetzbuch IX**

Den vollständigen Ausschreibungstext mit allen relevanten Informationen finden Sie im Internet unter: karriere.mkk.de